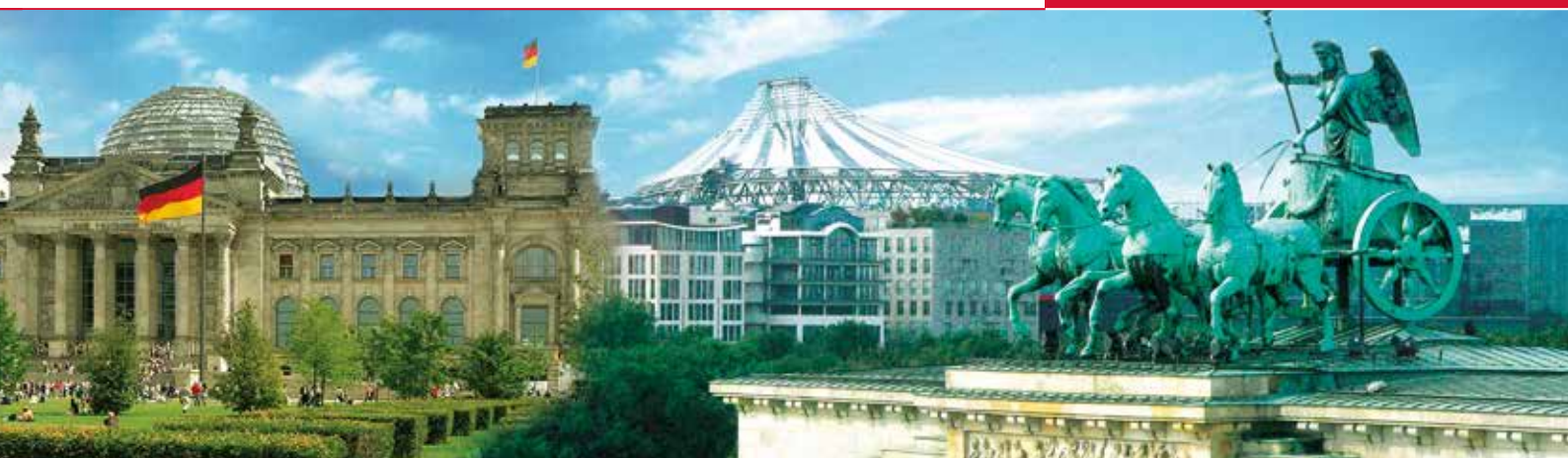




DEUTSCHER
LANDKREISTAG

Verbesserte gemeindliche und kreisliche Steuerausstattung statt Förderprogramme

Bewertung des Koalitionsvertrages von SPD,
Bündnis 90/Die Grünen und Freien Demokraten



Schriften des Deutschen Landkreistages

Band 149

der Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte
der Deutschen Landkreise e.V.

Herausgeber: Deutscher Landkreistag, Berlin
Redaktion: DLT-Pressestelle

Gesamtherstellung: Gödecke+Gut, Berlin

ISSN 0503-9185

Bildquellen

Seite 5 - avanti_photo - envato

Seite 7 - Pressmaster - envato

Seite 9 - @teacherx555 - TWENTY20

Seite 11 - @cheryl1355 - TWENTY20

Seite 12 - @FotoArtist - TWENTY20

Seite 15 - @petert0616 - TWENTY20

Seite 17 - @Dzet - TWENTY20

Seite 18 - mstandret - envato

Seite 21 - @artemgorlanov - TWENTY20

Seite 22 - twenty20photos - envato

Seite 27 - @thegoldenmonoclenyc - TWENTY20

Seite 28 - @przemekklos - TWENTY20

Vorwort

Nach der einstimmigen Verabschiedung von Forderungen an die Bundespolitik am 22.6.2021 (DLT-Schriftenreihe Band 147) hat sich das Präsidium des Deutschen Landkreistages in seiner Sitzung am 17.12.2021 mit dem Koalitionsvertrag von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Freien Demokraten befasst und in struktureller Hinsicht mit großer Besorgnis festgestellt, dass der Koalitionsvertrag vom 24.11.2021

- keinerlei Aussagen zu einer verbesserten gemeindlichen und kreislichen Steuerausstattung enthält, sondern auf mit Vorgaben verbundene Förderprogramme setzt,
- sich hinsichtlich der Kreation neuer Aufgaben nicht zu einem Mehrbelastungsausgleich bekennt, sondern sich auf die aus kommunaler Sicht völlig unzureichende Formulierung: „wird auf die Ausgewogenheit der Finanzierung stärker geachtet“ beschränkt,
- für die zahlreichen vorgesehenen Maßnahmen kein Finanztableau enthält,
- die Finanzierung zahlreicher Maßnahmen, insbesondere die Befüllung des Klima- und Transformationsfonds, mit coronabedingten Kreditaufnahmen in erheblicher Milliardenhöhe mit den verbindlichen Vorgaben der Schuldenbremse nicht zu vereinbaren sein dürfte. Es schließt sich insoweit der einstimmigen Stellungnahme des Unabhängigen Beirats des Stabilitätsrats vom 7.12.2021 an.
- Angesichts der gigantischen Neuverschuldung des Bundes seit der Corona-Pandemie ist zu befürchten, dass die Aussage: „Es muss auf eine ausgewogene Lastenverteilung zwischen den Ebenen der öffentlichen Haushalte geachtet werden“ in der Folgezeit erhebliche Verschuldungsüberwälzungsrisiken für Länder und Kommunen beinhaltet.

Neben dieser grundlegenden Gesamtbewertung hat es einstimmig festgestellt, dass der Koalitionsvertrag zahlreiche für die Kommunen und die ländlichen Räume relevante Vorhaben enthält. Die im Einzelnen ebenfalls einstimmig vorgenommenen 44 Bewertungen sind nachfolgend abgedruckt und beziehen sich auf die Textzeilen des Koalitionsvertrages.

Berlin, im Januar 2022



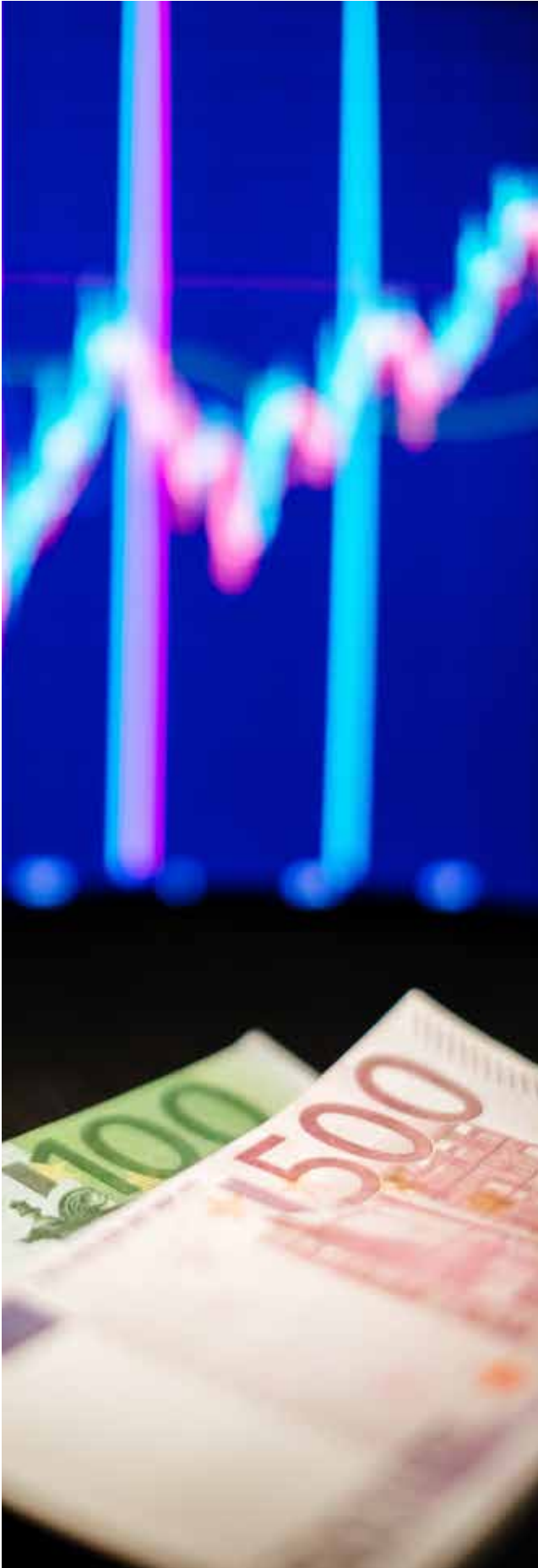
»Der Koalitionsvertrag enthält keinerlei Aussagen zu einer verbesserten Steuerausstattung der Gemeinden und Landkreise.«

Prof. Dr. Hans-Günter Henneke

Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Deutschen Landkreistages

Inhalt

1. Aufgaben-, Ausgaben- und Einnahmeverteilung	5
2. Finanzen, Haushalt und Sparkassen	5
3. Gleichwertige Lebensverhältnisse, ländliche Entwicklung und Förderpolitik	7
4. Verkehr	9
5. Digitale Infrastruktur	11
6. Katastrophen- und Bevölkerungsschutz	11
7. Migration und Integration	12
8. Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung	13
9. Klimaschutz und Energiewende	14
10. Klimafolgenanpassung	16
11. Digitalisierung	16
13. Digitale Bürgerrechte und IT-Sicherheit	18
14. Moderne Arbeitswelt	19
15. Kreislaufwirtschaft	19
16. Bauen und Wohnen	20
17. Nachhaltigkeit	20
18. Landwirtschaft und Ernährung	20
19. Zukunft der Europäischen Union	22
20. Europäische Migrationspolitik	23
21. Krisenfestes und soziales Europa	23
22. Europäische Freizügigkeit	23
23. Entwicklungszusammenarbeit	23
24. SGB II, Wohngeld und Rente	24
25. Kindergrundsicherung	24
26. BAföG	24
27. Eingliederungshilfe	25
28. Pflege	25
29. Asylbewerberleistungsgesetz	25
30. Gesundheitliche Versorgung in ländlichen Räumen	25
31. Öffentlicher Gesundheitsdienst	26
32. Krankenhausplanung und -finanzierung	26
33. Arbeit im Krankenhaus	26
34. Notfallversorgung	27
35. Jugend- und Familienpolitik, Bildung	28
36. Frühkindliche Bildung	28
37. Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder	28
38. Digitalpakt Schule	29
39. Erwachsenenbildung	29
40. Kinderrechte im Grundgesetz	29
41. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe	29
42. Schutz von Frauen vor Gewalt	29
43. Zivilgesellschaft und Demokratie	29
44. Kultur und Sportstättenförderung	30



1. Aufgaben-, Ausgaben- und Einnahmeverteilung

In seinen Erwartungen an die Bundespolitik 2021-2025 hatte der Deutsche Landkreistag neben der **Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse** insbesondere eine **Stärkung der föderalen Strukturen einschließlich der kommunalen Selbstverwaltung** und eine Verbesserung der kommunalen Finanzautonomie durch einen erhöhten kommunalen Umsatzsteueranteil anstelle eines immer stärker zunehmenden Bundeseinflusses durch Durchnormierung der Aufgaben und immer neuen **Förderprogrammen** in den Mittelpunkt gestellt.

Der neue Koalitionsvertrag betont demgegenüber das „**kooperative Miteinander**“ und stellt weitere **Förderprogramme** – u.a. im Bereich Klimaschutz und Transformation – mit einem lenkenden Bund in Aussicht. Um die Klarheit bei den Aufgaben und der Finanzierung zu erhöhen, wird eine engere, zielgenauere und verbindliche Kooperation zwischen Bund, Ländern und Kommunen (Kooperationsgebot) angestrebt. Dazu wird gemeinsam mit Kommunen und Ländern ein Föderalismusdialog zur transparenteren und effizienteren Verteilung der Aufgaben, insbesondere zu den Themen Katastrophen- und Bevölkerungsschutz, Bildung und Innere Sicherheit sowie zur Nutzung der Möglichkeiten der Digitalisierung, geführt. (Zeilen 252-257) Nähere Ausführungen erfolgen insbesondere zum Bildungsbereich, wobei auch Gespräche über eine Grundgesetzänderung angeboten werden (Zeilen 3136-3147).

Die DLT-seitig angestrebte Bündelung der Belange ländlicher Räume durch ein Ministerium findet ebenfalls nicht statt. Es bleibt bei der zersplitterten Zuständigkeit (Zeilen 5973-6011).

2. Finanzen, Haushalt und Sparkassen

Gerade weil der neue Koalitionsvertrag das „**kooperative Miteinander**“ so in den Mittelpunkt stellt, können die Ausführungen zur Finanzierung nicht überzeugen:

„Es muss auf eine ausgewogene Lastenverteilung zwischen den Ebenen der öffentlichen Haushalte geachtet werden. Insbesondere bei neuen Aufgaben, die der Bund auf die anderen Ebenen übertragen will, wird auf die Ausgewogenheit der Finanzierung stärker geachtet.“ (Zeilen 5558-5560).

Ausdrücklich benannt werden lediglich die weitere **Beteiligung des Bundes an den Kosten der Flüchtlingsunterbringung**, -versorgung und -integration sowie die dauerhafte Beteiligung des Bundes an den Kosten der **Ganztagsbetreuung** von Grundschulkindern (Zeilen 4319-4322).

Die neue Koalition will die 2020er Jahre zu einem **Jahrzehnt der Zukunftsinvestitionen**, insbesondere in Klimaschutz, Digitalisierung, Bildung und Forschung sowie

die Infrastruktur, machen und die Investitionen – privat, wie öffentlich – deutlich erhöhen (Zeilen 5349-5351). Der Rahmen der bestehenden Schuldenregel soll dabei eingehalten werden (Zeilen 66-70, Zeilen 5386-5389). Für 2022 soll weiterhin eine außergewöhnliche Notsituation im Sinne der Schuldenregel begründet werden (Zeilen 5358-5363). Als weitere Maßnahmen zur **Schaffung erhöhter fiskalischer Spielräume** sind eine Verschiebung der Tilgungspläne, eine Zuführung nicht genutzter Kreditermächtigungen des Haushalts 2021 zum **Klima- und Transformationsfonds (KTF)** sowie eine Anpassung des Konjunkturbereinigungsverfahrens geplant (Zeilen 5416-5444). Zudem sollen bestehende Sondervermögen wie etwa die Deutsche Bahn, die BfA und die KfW zusätzliche Kreditaufnahmemöglichkeiten erhalten.

Auch **auf europäischer Ebene** will die neue Koalition sich mehr Schuldenspielräume schaffen und auf Grundlage des **Stabilitäts- und Wachstumspakts (SWP)** Wachstum sicherstellen, die Schuldentragfähigkeit erhalten und für nachhaltige und klimafreundliche Investitionen sorgen. Die Weiterentwicklung der fiskalpolitischen Regeln sollte sich an diesen Zielen orientieren, um ihre Effektivität angesichts der Herausforderungen der Zeit zu stärken (Zeilen 4469-4474, nahezu identisch: Zeilen 5682-5686).

Lediglich allgemein wird dagegen festgestellt, dass es darüber hinaus erforderlich sei, dass für die gesamte Legislaturperiode alle Ausgaben auf den Prüfstand gestellt werden und eine strikte Neupriorisierung am Maßstab der Zielsetzungen in diesem Koalitionsvertrag erfolgt. Die daraus erzielten **Umschichtungspotenziale und unerwartet finanzielle Spielräume** sind prioritär für die Projekte des Koalitionsvertrages einzusetzen (Zeilen 5446-5449). Ebenfalls sehr unverbindlich wird angekündigt, im Rahmen der Haushaltsaufstellungs- und des parlamentarischen Verfahrens auch Ausgabenkürzungen vorzunehmen und Ausgabenreste abzubauen, um finanzielle Potenziale für Zukunftsinvestitionen zu schaffen (Zeilen 5451-5453). An anderer Stelle wird davon gesprochen, im Haushalt überflüssige, unwirksame und umwelt- und klimaschädliche Subventionen und Ausgaben abzubauen, um zusätzliche Haushaltsspielräume zu gewinnen (Zeilen 5495-5496).

Die angekündigten Maßnahmen zur Verschaffung zusätzlicher Finanzspielräume sind kritisch zu sehen. So dürfte die Nutzung der nicht genutzten Kreditermächtigungen des Haushaltsjahres 2021 für den KTF kaum mit dem verfassungsrechtlichen Rahmen übereinzubringen sein. Dies bestätigt das Urteil des StGH Hessen vom 27.10.2021 deutlich. Gleiches gilt für die angekündigte Verlängerung der Ausnahmeregel auf 2022. Hierfür wäre schon allein aus verfassungsrechtlicher Sicht nachvollziehbar darzulegen, dass im Jahr 2022 noch eine außergewöhnliche Notsituation besteht, die sich weiterhin der Kontrolle des Staates entzieht, die geplanten Maßnahmen zur Überwindung und Bewältigung der Notsituation angemessen sind und diese Maßnahmen zur Überschreitung der regulären Grenzen

führen. Der Beirat des Stabilitätsrates hat gerade erst in seiner jüngsten Stellungnahme deutlich gemacht, dass aus seiner Sicht die vorliegenden Projektionen der verschiedenen Institutionen keine solche außergewöhnliche Notsituation für das Jahr 2022 anzeigen. Auch die angestrebte Nutzung der Sondervermögen wird weithin kritisch gesehen. Ausgabekürzungen und -umschichtungen werden dagegen nur allgemein angesprochen und können erst beurteilt werden, wenn konkrete Vorhaben auf dem Tisch liegen.

Aus DLT-Sicht ist nachdrücklich zu betonen, dass die Pendlerpauschale keine „überflüssige, unwirksame und umwelt- und klimaschädliche Subvention“ ist.

Im Rahmen der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ist erneut eine Lösung (angesprochen als Handelnde werden hier der Bund und die betroffenen Länder) der **Altschuldenproblematik** im Einvernehmen mit den Ländern und unter Nutzung einer Grundgesetzänderung aufgerufen worden (Zeilen 4327-4328). Dazu sollen zeitnah im Jahre 2022 die Gespräche aufgegriffen werden. Zudem soll die Situation der ostdeutschen Kommunen, die durch unverschuldete Altlasten herausgefordert sind, Berücksichtigung finden. Dabei sollen Themen wie die Situation der alten kommunalen Wohnungsbaugesellschaften und das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) adressiert werden. (Zeilen 5531-5547). Der **DLT** hatte sich bisher **stets gegen eine Lösung auf Bundesebene** ausgesprochen.

Positiv ist das Bekenntnis zum **Drei-Säulen-Modell** und die deutsche Bankenlandschaft mit ihren vielen kleinen und mittleren lokal verankerten Instituten (Zeilen 5696-5699). Dem entspricht die konditionierte Bereitschaft, im Rahmen eines umfassenden Gesamtpaketes zum Finanzbinnenmarkt, eine europäische Rückversicherung für nationale Einlagensicherungssysteme zu schaffen, die bei den Beiträgen strikt nach Risiko differenziert. Voraussetzung dafür ist eine weitere Reduzierung von Risiken in den Bankbilanzen, die weitere Stärkung des Abwicklungsregimes und der Erhalt der Institutssicherung der Sparkassen und Volksbanken – mit dem klaren Ziel, wirtschaftliche Zusatzbelastungen der ihnen angehörenden kleinen und mittleren Banken zu vermeiden. Darüber hinaus sind Schritte zu vereinbaren, um den Staaten-Banken-Nexus zu begrenzen und eine übermäßige Konzentration von Staatsanleihen in den Bankbilanzen wirksam vorzubeugen. Eine Vollvergemeinschaftung der Einlagensicherungssysteme in Europa ist nicht das Ziel (Zeilen 5701-5711).

Zu unterstützen ist auch die Position, dass Bankenaufsicht und -regulierung dem Grundsatz der Proportionalität entsprechen müssen. Wettbewerbsnachteile für kleinere Banken sollen abgebaut werden. Dafür setzt die Koalition auf eine passgenaue Regulierung und substanzielle Erleichterungen (Zeilen 5734-5739).



3. Gleichwertige Lebensverhältnisse, ländliche Entwicklung und Förderpolitik

Der Koalitionsvertrag bekennt sich zur Zielsetzung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse und benennt ausdrücklich als Handlungsfelder bezahlbares Wohnen, schnelles Internet, eine erreichbare Gesundheitsversorgung und alltagstaugliche, nachhaltige Mobilitätsangebote (Zeilen 46-50).

Gezielt für gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Gebieten sollen die **Mittel der Gemeinschaftsaufgabe Regionale Wirtschaftsstruktur (GRW) und der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) jährlich dynamisch** erhöht und die Möglichkeiten der Infrastrukturförderung in der GRW und GAK erweitert werden. Positiv zu beurteilen ist auch die angestrebte Flexibilisierung und die mehrjährige Übertragbarkeit der Mittel (Zeilen 1424-1428 und 4294-4299).

Hinsichtlich der GAK wird zwar nicht der Forderung des DLT und anderer nach Ausbau der Gemeinschaftsaufgabe zu einer **Gemeinschaftsaufgabe Ländliche Entwicklung** Rechnung getragen. Stattdessen soll – bei Mittelerhöhung – der Naturschutz in der GAK gestärkt werden (Zeilen 1165-1166). Im Küsten- und Hochwasserschutz sollen die Länder und Kommunen ebenfalls finanziell gestärkt werden (Zeilen 1261-1263). Allerdings soll der **Sonderrahmenplan „Ländliche Entwicklung“** aufgestockt und ausgebaut werden.

Die neue Bundesregierung will im Bereich der ländlichen Entwicklung Initiativen zur Schaffung von Orten im ländlichen Raum, die Angebote bspw. der Nahversorgung, der Kultur, Bildung und Gesundheitsdienstleistungen bündeln (Dienstleistungszentren, Gemeinschaftshäuser, Dorfbüros). Zudem soll geprüft werden, ob und inwieweit der Bund Kommunen bei überdurchschnittlichen Kosten beim klimagerechten Umbau unterstützen kann (Zeilen 4347-4352).

Im Rahmen des **Gesamtdeutschen Fördersystems** sollen die Mittel für die GRW für Innovationsförderung, Digitalisierung, betriebliche Produktivitätsziele, Nachhaltigkeit und Dekarbonisierung aufgestockt und dabei die bestehende 50-km-Regelung überprüft und gegebenenfalls abgeschafft werden (Zeilen 1107-1119). Das ist zu begrüßen. Geprüft werden soll auch ein neuer Fördertatbestand „Regionale Daseinsvorsorge“ innerhalb der GRW (Zeilen 4294-4299). Dies wird seitens des DLT skeptisch gesehen. Besteht flächendeckender und aufgabenübergreifender Förderbedarf, so bedarf es einer Aufstockung der originären Finanzausstattung und nicht Förderprogramme. Positiv ist indes, dass sich die Idee einer eigenen GA Regionale Daseinsvorsorge nicht durchsetzen konnte. Es wird nun insbesondere darauf angekommen, wie weit die angestrebte Förderung der regionalen Daseinsvorsorge an den Kriterien der GRW (z.B. verstanden als Förderung „weicher“ Standortfaktoren) ausgerichtet wird.

Zu begrüßen ist, dass das gesamte Fördersystem des Bundes in Zukunft noch stärker auf die **Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und die Transformation der Wirtschaftsstruktur** ausgerichtet werden soll. Alle Ressorts werden ihre Förderrichtlinien überprüfen. Alle Ressorts werden die regionale Verteilung ihrer Förderprogramme offenlegen und dazu einheitliche Datenstandards etablieren. Angestrebt wird eine ausgewogene regionale Verteilung von außeruniversitären Forschungseinrichtungen auch innerhalb der großen Wissenschafts- und Forschungsorganisationen (Zeilen 1107-1119). Sehr positiv ist die ausdrückliche Ankündigung, alle Bundesförderprogramme regelmäßig zu evaluieren und auf ihre räumliche Wirkung mit einheitlichen Datenstandards überprüfen zu wollen. Die Ergebnisse sollen in einem periodischen **Gleichwertigkeitsbericht** veröffentlicht und die Fortschritte bezüglich gleichwertiger Lebensverhältnisse transparent gemacht werden. Das Monitoring ist verbindliche Grundlage für die Weiterentwicklung aller Förderprogramme (Zeilen 4308-4312).

Es sollen zudem im gesamtdeutschen Fördersystem – orientiert an der Stärkung der strukturschwachen Gebiete – **Förderprogramme zusammengefasst, vereinfacht, flexibilisiert und harmonisiert** werden. Die Mittel sollen prioritär dorthin fließen, wo der Nachholbedarf am größten ist. Kommunen sollen zur Inanspruchnahme von Förderprogrammen auch besser beraten und die Hürden beim Mittelabruf abgebaut werden (für finanzschwache Kommunen z. B. durch die Reduzierung oder den Ersatz von Eigenanteilen). Nicht abgerufene Fördermittel sollen zweckgebunden weiterhin (überjährig) für Förderungen der Kommunen zur Verfügung stehen (Zeilen 4284-4292).

Positiv ist auch die Ankündigung, die kommunalen Förderprogramme durch **Entbürokratisierung**, Bündelung und praxistauglichen Fristen verbessern zu wollen (Zeilen 5554-5556). Gleiches gilt für das angekündigte Entbürokratisieren des Zuwendungsrechts (Zeilen 4114-4115).

Zu begrüßen ist mit Blick auf die ländliche Entwicklung und die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse auch die angekündigte **Stärkung des stationären Handels**, um im Strukturwandel gegenüber dem reinen Online-Handel bestehen und von der Digitalisierung profitieren zu können und einen fairen Wettbewerb zwischen Geschäftsmodellen digitaler Großunternehmen und lokal verwurzelter Unternehmen herzustellen (Zeilen 859-863). Ausdrücklich adressiert werden auch die Innenstädte, wobei wir davon ausgehen, dass damit auch die **Ortskerne etwa von Klein- und Mittelstädten** umfasst sind. Dazu soll die Innenstadtstrategie des Bundes fortgeführt und das Förderprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ mit der Städtebauförderung kompatibel gemacht werden (Zeilen 865-868 und 3092-3093). Insgesamt soll die **Städtebauförderung erhöht** und die Hürden für finanzschwache Kommunen gesenkt werden. Die Senkung der THG-Emissionen und Klimaanpassung sind zentrale Bestandteile.

Die vorhandenen Fördermaßnahmen sollen flexibilisiert und entbürokratisiert werden (Zeilen 3072-3079).

Positiv ist zu beurteilen, dass mit Blick auf den Wirtschaftsstandort Deutschland dessen dezentrale Ausrichtung – etwa mit Blick auf Schaffung und Stärkung regionaler sowie überregionaler **Innovationsökosysteme** (Zeilen 573-581) und die **Förderung von regionalen Transformationscluster** (Zeilen 743-744) – berücksichtigt wird. Gleiches gilt für seine starke mittelständische Fundierung. Förderprogramme und Investitionszuschüsse sollen vor allem für kleine und mittlere Unternehmen und Selbstständige deutlich einfacher zu beantragen und zu dokumentieren sein (Zeilen 838-843). Aufgegriffen wird auch die Forderung zur Sicherung von Fachkräften (Zeilen 72-74 und 845-850) und der Unternehmensnachfolge (Zeilen 900-902).

Um die Unternehmen – auch die KMUs – bei ihren Investitionen auf dem Weg zur Klimaneutralität zu unterstützen, soll u. a. ein **Transformationsfonds bei der KfW** aufgelegt, Klimaschutzdifferenzverträge genutzt, Leuchtturmprojekte gefördert und Anreize für Leitmärkte und für klimaneutrale Produkte geschaffen werden (Zeilen 2094-2098). Den DLT-Forderungen entspricht die Ankündigung der Einführung eines europaweit wirksamen **CO₂-Grenzausgleichsmechanismus** oder vergleichbar wirksamer Instrumente (Zeilen 751-753) sowie die angekündigte Unterstützung der **Transformation des Automobilsektors** und der betroffenen Gebiete durch gezielte Clusterförderung (Zeilen 794-800). Ob die Strategieplattform „Transformation Automobilwirtschaft“ mit Mobilitätswirtschaft, Umwelt- und Verkehrsverbänden, Sozialpartnern, Wissenschaft, Bundestag, Ländern, kommunalen Spitzenverbänden und den zuständigen Bundesressorts (Zeilen 804-808) hier auch eine tatsächliche Verbesserung bringt, muss allerdings offenbleiben. Die **vom Kohleausstieg betroffenen Landesteile** sollen weiterhin solidarisch unterstützt werden. Es sollen Maßnahmen ergriffen werden, um insbesondere eine industrielle Wertschöpfung vor Ort zu erhalten und Innovation zu ermöglichen (Zeilen 4358-4366).

Mit Blick auf den Erhalt ländlicher Strukturen sollen **regionale Wertschöpfungsketten** gestärkt werden (Zeilen 724-725).



4. Verkehr

Wie zu erwarten, enthält der Koalitionsvertrag eine Reihe von Vorhaben im Verkehrsbereich, die v. a. unter dem Vorzeichen der Klimaziele stehen. Die 2020er-Jahre sollen für einen **Aufbruch in der Mobilitätspolitik** genutzt und die erforderlichen Weichenstellungen für die Erreichung der Klimaschutzziele bis 2030 und 2045 vornehmen, um die Dekarbonisierung des Mobilitätsbereichs zu beschleunigen (Zeilen 1528-1538).

Im Einklang mit den DLT-Positionen betont der Koalitionsvertrag darüber hinausgehend allerdings an verschiedenen Stellen auch die Bedeutung von Mobilität als zentralem Baustein der Daseinsvorsorge und Voraussetzung für gleichwertige Lebensverhältnisse und die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschafts- und Logistikstandorts Deutschland mit zukunftsfesten Arbeitsplätzen und betont mehrfach, dass es neben nachhaltiger, barrierefreier und innovativer Mobilität auch um **bezahlbare und „alltagstaugliche“ Mobilität in Stadt und Land** gehen muss (Zeilen 727-729).

Die Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur sollen mit Schwerpunkt auf **Ausbau der Schiene** und des Bahnbetriebs weiter erhöht werden. Projekte des Deutschlandtaktes sollen prioritär umgesetzt und mehr Oberzentren an den Fernverkehr angeschlossen werden (Zeilen 1577-1579). Der Masterplan Schienenverkehr soll weiterentwickelt und zügiger umgesetzt werden, um die Verkehrsleistung im Personenverkehr zu verdoppeln und den Schienengüterverkehr bis 2030 auf 25 % zu steigern. Bei neuen Gewerbe- und Industriegebieten soll die Schienenanbindung verpflichtend geprüft werden (Zeilen 1589-1591).

Die Bahn soll ausdrücklich in ganz Deutschland und auch im ländlichen Raum zum **Rückgrat der Mobilität** werden (Zeilen 4330-4340). Im Einklang mit den DLT-Forderungen sollen bis 2030 75 % des Schienennetzes elektrifiziert und **innovative Antriebstechnologien** unterstützt werden. Neben der Digitalisierung von Fahrzeugen und Strecken soll ein Programm „Schnelle Kapazitätserweiterung“ aufgelegt werden. Ferner will die Koalition u. a. Bahnhofsprogramme stärken, das Streckennetz erweitern, Strecken reaktivieren und Stilllegungen vermeiden und eine Beschleunigungskommission Schiene einsetzen (Zeilen 1582-1587). Dies ist zu begrüßen. Gerade auch in der Fläche wird die Schiene damit insgesamt gestärkt.

Bei den Bundesfernstraßen soll ein (noch) stärkerer Fokus auf Erhalt und Sanierung liegen, insbesondere in Bezug auf Ingenieurbauwerke/Brücken. Dazu soll der Anteil der Erhaltungsmittel bis 2025 bei wachsendem Etat schrittweise erhöht werden (Zeilen 1541-1545). Auf Basis eines neuen Infrastrukturkonsenses und neuer Kriterien soll ein neuer **Bundesverkehrswege- und -mobilitätsplan 2040** auf den Weg gebracht werden (Zeilen 1553-1554) und parallel zur laufenden Bedarfsplanüberprüfung ein Dialogprozess mit Verkehrs-, Umwelt-, Wirtschafts- und Verbraucherschutzverbänden starten, um sich über die Prioritäten bei

der Umsetzung des geltenden Bundesverkehrswegeplans zu verständigen (Zeilen 1547-1551). Wir erwarten, dass hier neben den Klimazielen auch die Daseinsvorsorge und das Ziel der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse angemessen Berücksichtigung finden werden.

Länder und Kommunen will die Koalition in die Lage versetzen, Attraktivität und Kapazitäten des ÖPNV zu verbessern und die Fahrgastzahlen deutlich zu steigern. 2022 will sie deshalb die **pandemiebedingten Einnahmeausfälle** wie bisher ausgleichen, ab 2022 die **Regionalisierungsmittel** Corona-unabhängig erhöhen. Dazu soll ein Ausbau- und Modernisierungspakt geschlossen werden, bei dem Bund, Länder und Kommunen u. a. über die Finanzierung bis 2030 einschließlich der Eigenanteile der Länder und Kommunen und die Aufteilung der Bundesmittel verständigen sowie Tarifstrukturen diskutieren. Gemeinsam sollen noch 2022 **Qualitätskriterien und Angebots- und Erreichbarkeitsstandards für urbane und ländliche Räume** definiert werden (Zeilen 1603-1611). Ziel soll ein alltagstaugliches Mobilitätsangebot als möglichst vollwertige Alternative zum motorisierten Individualverkehr sein, mit der Bahn als Rückgrat. Individuelle und öffentliche Mobilität sollen dabei verknüpft und durch neue flexible Angebote auch privater Anbieter ergänzt werden. Die intermodale Verknüpfung soll u. a. auch durch barrierefreie Mobilitätsstationen gefördert werden. Dazu will die Koalition auch das Potenzial der Digitalisierung nutzen und die Kommunen bei diesen neuen Herausforderungen unterstützen (Zeilen 4330-4340). Für eine nahtlose Mobilität sollen Verkehrsunternehmen und Mobilitätsanbieter ihre Echtzeitdaten unter fairen Bedingungen bereitstellen und eine anbieterübergreifende digitale Buchung und Bezahlung ermöglichen (Zeilen 1613-1615). Es soll ein Mobilitätsdatengesetz geschaffen und die freie Zugänglichkeit von Verkehrsdaten sichergestellt werden. Die Parteien wollen **digitale Mobilitätsdienste, innovative Mobilitätslösungen und Carsharing** unterstützen und in eine **langfristige Strategie für autonomes und vernetztes Fahren öffentlicher Verkehre** einbeziehen. Schließlich sollen der **Nationale Radverkehrsplan** fortgeschrieben und Ausbau und Modernisierung des Radwegenetzes sowie die Förderung kommunaler Radverkehrsinfrastruktur weiter vorangetrieben und mit weiteren Bundesmitteln bis 2030 abgesichert werden. Dabei soll gerade auch die Kombination von Rad und öffentlichem Verkehr gefördert werden, die auch für die Kreisebene wichtig ist (Zeilen 1700- 1704).

Aus DLT-Sicht sind die Vorhaben zu unterstützen. Die Klimaziele werden – wie nicht zuletzt auch das VDV-Leistungskostengutachten zeigt – nicht ohne eine Stärkung des ÖPNV auch jenseits der Ballungszentren erreichbar sein. Es wird dabei allerdings entscheidend darauf ankommen, dass Potenziale und Nicht-Potenziale realitätsnah eingeschätzt und die Instrumente (Ausbau SPNV, Nutzung digital gesteuerter Linienbedarfsverkehre) richtig eingesetzt und die angekündigten Qualitätskriterien und Angebots- und Erreichbarkeitsstandards für urbane und ländliche Räume auch mit der Finanzierung verknüpft werden.

Mit Blick auf die **Antriebswende** im öffentlichen Verkehr will der Bund die bestehende Förderung verlängern und mittelstandsfreundlicher ausgestalten, damit alle neuen Busse einschließlich der Infrastrukturen möglichst zeitnah klimaneutral werden (Zeilen 1619-1622). Die Formulierung „mittelstandsfreundlicher“ deutet darauf hin, dass ggf. eher an eine direkte Unternehmensförderung und weniger an eine Unterstützung der Kommunen gedacht ist. Mit Blick auf die Umsetzung der Clean Vehicles Directive ist die Aussage gleichwohl zu begrüßen.

Mit Blick auf die private Antriebswende und um Deutschland zu einem **Leitmarkt für Elektromobilität** zu machen, will die Koalition die Ladeinfrastruktur dem Bedarf vorausgehend ausbauen, den **Ausbau der Ladesäulen** ressortübergreifend und unter Mobilisierung privater Investitionen beschleunigen und bis 2030 1 Mio. öffentlich und diskriminierungsfrei zugängliche Ladepunkte schaffen (mit Schwerpunkt auf Schnellladeinfrastruktur). Zu begrüßen ist, dass die Koalition dabei eine verlässliche Erreichbarkeit von Ladepunkten herstellen will, bei Bedarf mit Versorgungsaufgaben. Dies ist wichtig, da auch bei einem weiter ausgebauten ÖPNV in der Fläche der motorisierte Individualverkehr prägend bleiben wird. Den Aufbau eines flächendeckenden Netzes an Schnelllade-Hubs will die Koalition beschleunigen sowie den Masterplan Ladeinfrastruktur zügig überarbeiten und darin notwendige Maßnahmen aus den Bereichen Bau, Energie und Verkehr bündeln sowie einen Schwerpunkt auf kommunale Vernetzung der Lösungen legen (Zeilen 1654-1669).

Ehrgeizig sind die vom Koalitionsvertrag ausgegebenen Ziele, **Barrierefreiheit in allen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens** zu erreichen, v. a. bei der Mobilität (z. B. bei der Deutschen Bahn) (Zeilen 2575 ff.). Äußerst kritisch zu sehen ist allerdings, dass u. a. die bisherigen Ausnahmemöglichkeiten des Personenbeförderungsgesetzes (ÖPNV) bis 2026 entfallen sollen (Zeilen 2587-2588). Dies wird dazu führen, dass angesichts der hohen Kosten dann im Zweifelsfall eher auf Haltestellen ganz verzichtet wird.

Aus Aufgabenträgersicht ebenfalls kritisch zu sehen ist, dass im Rahmen von ÖPNV-Vergaben soziale Kriterien (**Tariftreue**) stärker verankert und Tarifverträge zur Bedingung bei Ausschreibungen gemacht werden sollen (Zeile 1624), da die Entscheidungsfreiheit der Landkreise insoweit eingeschränkt wird. Allerdings verlangt der Koalitionsvertrag zugleich die Berücksichtigung mittelständischer Interessen und hält ausdrücklich am Vorrang eigenwirtschaftlicher Verkehre fest (Zeile 1627). Die gegensätzlichen Forderungen könnten sich im Ergebnis – wie schon in der zurückliegenden Legislaturperiode – wechselseitig neutralisieren.



5. Digitale Infrastruktur

Dem Ausbau digitaler Infrastrukturen widmet der Koalitionsvertrag vergleichsweise wenig Aufmerksamkeit (Zeilen 413 ff.). Die Koalitionäre wollen eine **flächendeckende Versorgung mit Glasfaser (FTTH)** und dem neuesten Mobilfunkstandard erreichen. Der eigenwirtschaftliche Ausbau soll Priorität haben, aber auch die Förderung soll fortgesetzt werden, vorrangig in weißen Flecken. Auf Basis von Potenzialanalysen soll die Glasfaserausbauförderung ohne Aufreißschwelle vorangetrieben werden. Bei „öffentlicher Vollfinanzierung“ soll das Betreibermodell vorrangig sein. Die Förderung ganzer Cluster soll im Vordergrund stehen, aber auch Voucher soll es geben. Markterkundungsverfahren sollen schneller und verbindlicher werden. Bei der Vergabe neuer Funkfrequenzen soll die Flächenversorgung im Zentrum stehen; auch negative Auktionen sollen zum Einsatz kommen.

Die knappen Aussagen des Koalitionsvertrags zur Breitband- und Mobilfunkversorgung sind überwiegend zu begrüßen. Das gilt namentlich für das Bekenntnis zu einem flächendeckenden Ausbau sowie der Fortführung der Glasfaserförderung, wobei sich die Ankündigung, vorrangig weiße Flecken erschließen zu wollen, als Hindernis im schnellen Ausbau von Glasfaserinfrastrukturen in Gebieten erweisen könnte, die bislang mit Vectoring versorgt sind („Graue Flecken“). Erfreulich ist, dass die neue Bundesregierung am **Wegfall der Aufreißschwelle** festhalten will. Der in diesem Zusammenhang verwendete Begriff der „Potenzialanalyse“ ist allerdings unklar. Vorstellbar wäre, dass es sich um eine der Markterkundung vorgelagertes Verfahren zur Klärung der Frage handelt, welche Gebiete eher mehr oder eher weniger für einen eigenwirtschaftlichen Ausbau in Betracht kommen. Besonders kritisch zu bewerten ist, dass der Koalitionsvertrag keine Aussage zur Höhe der für die Breitbandförderung bereitstehenden Mittel enthält. Abzuwarten bleibt auch, was ein Vorrang des Betreibermodells bei öffentlicher Vollfinanzierung bedeuten soll. Uneingeschränkt zu begrüßen ist dagegen die angekündigte **Neugestaltung des Markterkundungsverfahrens**. Das entspricht einer DLT-Forderung. Voucher-Programme hat der DLT dagegen bisher stets abgelehnt. Dass bei der Frequenzverteilung die Flächenversorgung im Mittelpunkt stehen soll, deckt sich ebenso wie die Ankündigung negativer Auktionen mit Positionen des Deutschen Landkreistags.

6. Katastrophen- und Bevölkerungsschutz

Im Handlungsfeld Bevölkerungsschutz, das Teil des sog. „Föderalismusdialogs“ (Zeilen 254 ff.) ist, will der Bund mehr Verantwortung übernehmen (Zeilen 3493 ff.). Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) soll „unter Berücksichtigung der föderalen Kompetenzverteilung zur **Zentralstelle** weiterentwickelt



werden“. Ein fortlaufendes Lagebild soll erstellt und der **„Warn-Mix“** ausgebaut werden. Das Ehrenamt soll gestärkt und die Konzeption „Zivile Verteidigung“ strategisch neu ausgerichtet werden.

Gemessen an den im Vorfeld von den beteiligten Parteien vorgelegten Positionspapieren bleiben die Aussagen des Koalitionsvertrags zum Bevölkerungsschutz vage. Die angekündigte Fortentwicklung des BBK zu einer Zentralstelle dürfte nur auf der Grundlage einer Grundgesetzänderung möglich sein. Das Grundgesetz erwähnt Zentralstellen in Art. 87 Abs. 1 S. 2 GG und stellt sie neben die Bundesoberbehörden. Zentralstellen sind ein Fall der verfassungsrechtlich ausnahmsweise zulässigen Mischverwaltung und haben insbesondere eine Koordinierungsfunktion. Für die von der alten Bundesregierung ebenfalls bereits angekündigten Schritte zur Stärkung des BBK – das gilt insbesondere mit Blick auf das geplante **Gemeinsame Kompetenzzentrum** – wäre eine solche Änderung des Grundgesetzes nicht erforderlich. Angesichts dessen wird im Rahmen der Umsetzung des Koalitionsvertrags darauf zu achten sein, dass es nicht zu größeren Kompetenzverschiebungen auf den Bund zulasten der Länder und der Landkreise als wesentlicher Akteure im Katastrophenschutz kommt. Das prinzipielle Bekenntnis zur **Stärkung des Ehrenamts**, das aus Sicht des DLT in erster Linie in kommunaler Verantwortung erfolgen muss, sowie die Verbesserung der Bevorratung sind zu begrüßende Aussagen.

7. Migration und Integration

Den Themen Migration und Integration räumt der Koalitionsvertrag breiten Raum ein. Die damit in engem Zusammenhang stehende Frage der Fachkräfteeinwanderung wird bereits im dritten Kapitel („Klimaschutz in einer sozial-ökologischen Marktwirtschaft“) thematisiert (Zeilen 992 ff.). **Die Arbeitskräfteeinwanderung** ist danach einer von fünf Bausteinen zur Überwindung des Fachkräftemangels. Die Themen Migration, Teilhabe und Staatsangehörigkeitsrecht sind auch Bestandteil der Ausführungen zu Kapitel VI („Freiheit und Sicherheit, Gleichstellung und Vielfalt in der modernen Demokratie“, Zeilen 3942 ff.), wo u. a. ein **„Partizipationsgesetz“** angekündigt wird. Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit soll bereits nach fünf Jahren möglich sein, und zwar auch unter Beibehaltung einer anderen Staatsangehörigkeit.

Die detailliertesten Ausführungen finden sich allerdings in Kapitel VII („Deutschlands Verantwortung für Europa und die Welt“, Zeilen 4635 ff.). Danach soll irreguläre Migration reduziert und reguläre Migration ermöglicht werden. Im Einzelnen werden zahlreiche Änderungen des Aufenthalts- wie des Staatsangehörigkeitsrechts angekündigt:

- So soll es ein **„Einwanderungs- und Aufenthaltsgesetzbuch“** geben, in dem insbesondere

die Duldungstatbestände neu geordnet sowie Bleiberechte für gut integrierte Drittstaatsangehörige bis hin zu einer „Aufenthaltsurlaubnis auf Probe“ vorgesehen werden sollen.

- Zur Klärung der Identität soll künftig auch die Abgabe einer eidesstaatlichen Erklärung möglich sein.
- Asylverfahren sollen – auch durch Einführung einer Asylberatung – beschleunigt,
- die Möglichkeiten zur Familienzusammenführung erweitert werden.
- Das Konzept der **AnKER-Zentren** wird aufgegeben, zugleich soll aber auch eine Rückführungs-offensive gestartet werden.

Im Bereich der **europäischen Flüchtlingspolitik** setzt die Koalition verstärkt auf bilaterale Migrationsabkommen, aber auch auf eine Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems mit den Elementen Stärkung des Außengrenzschatzes, Reduzierung von Sekundärmigration und fairer Verantwortungsteilung.

Für das Handlungsfeld Integration wird angekündigt, dass alle nach Deutschland Einreisenden von Anfang an **Zugang zu den Integrationskursen** erhalten. Diese müssen „passgenau und erreichbar“ sein. Auch die Berufssprachkurse sollen stärker gefördert werden. Der Bund will ferner seine **Beteiligung an den flüchtlingsbezogenen Kosten der Länder und Kommunen** fortsetzen.

Die Ausführungen des Koalitionsvertrages zur Fachkräfteeinwanderung sowie zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems decken sich weitgehend mit den DLT-Positionen. Die geordnete Zuwanderung qualifizierter Drittstaatsangehöriger kann in der Tat ein Baustein zur **Bewältigung des Fachkräftemangels** sein.

Dass die Koalition auf die AnKER-Zentren verzichten will, ist dagegen bedauerlich. Insbesondere in Zeiten wieder ansteigender Flüchtlingszahlen ist zu befürchten, dass Asylsuchende dann wieder sehr schnell auf die Landkreise verteilt werden. Das erschwert auch die **Rückführung abgelehnter Asylsuchender**. Die im Bereich des Bleiberechts angekündigten Änderungen sind sehr weitreichend. So richtig es ist, irregulär eingewanderten, aber mittlerweile gut integrierten und qualifizierten Drittstaatsangehörigen eine Perspektive für einen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland zu geben, wenn ihre Rückführung scheitert, so wichtig ist es auch, sorgfältig darauf zu achten, dass großzügig ausgestaltete Bleiberechte nicht zu Pull-Faktoren werden. Auch der Ansatz, Einbürgerungen bereits nach fünf Jahren bzw. für gut integrierte sogar schon nach drei Jahren zu ermöglichen, bedeutet eine deutliche Abweichung vom bislang geltenden Staatsbürgerschaftsrecht, zumal auch Doppel- und Mehrfachstaatsangehörigkeiten zugelassen werden sollen. Es ist fraglich, ob nach so kurzer Zeit bereits die für jede Einbürgerung erforderliche Identifikation mit dem deutschen Staatswesen erreicht werden kann.

Für das Handlungsfeld Integration ist insbesondere zu begrüßen, dass der Bund sich weiterhin an den flüchtlingsbedingten Kosten der Länder und Kommunen beteiligen will.

8. Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung

In dem Unterkapitel „Moderner Staat und Demokratie“ heben die Koalitionäre die Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung als einen zentralen Aspekt hervor (Zeilen 280 ff.). Bereits im ersten Jahr der neuen Regierung sollen alle notwendigen Entscheidungen getroffen und durchgesetzt werden, um das Ziel zu erreichen, die **Verfahrensdauer mindestens zu halbieren**. Staat und Gesellschaft sowie Bund, Länder und Kommunen sollen gemeinsam eine auf Rechtssicherheit und gegenseitigem Vertrauen fußende Planungskultur in Deutschland verwirklichen. Gerichtliche Auseinandersetzungen sollen möglichst vermieden werden.

Die personellen und technischen Kapazitäten bei Behörden und Gerichten sollen erhöht werden. Der Bund soll mit den Ländern einen **Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung** schließen. Die Inhouse-Beratungskapazitäten der öffentlichen Hand sollen zu Beschleunigungsagenturen ausgebaut werden, auf die auch Länder und Kommunen einfach zugreifen können. Die Digitalisierung von Planungs- und Genehmigungsprozessen will die Koalition priorisiert umsetzen und die digitalen Möglichkeiten des Planungssicherstellungsgesetzes sollen fortgesetzt werden.

Um Verwaltungsverfahren zu beschleunigen, soll eine frühestmögliche und intensive Öffentlichkeitsbeteiligung eingeführt werden. Diese soll mit einer **Mitwirkungspflicht für die anerkannten Naturschutzverbände** und für die betroffene Öffentlichkeit kombiniert werden. Es sollen eine wirksame und unionsrechtlich zulässige Form der materiellen Präklusion eingeführt und zur Vermeidung von Verfahrensschleifen möglichst frühe Stichtage für die anzuwendende Sach- und Rechtslage vorgesehen werden. In Behörden sollen frühzeitige Verfahrenskonferenzen eingeführt werden. Verwaltungsinterne Fristen und Genehmigungsfiktionen bei Beteiligung weiterer Behörden sollen ausgeweitet werden.

Besonders bedeutsame Infrastrukturmaßnahmen (systemrelevante Bahnstrecken, Stromtrassen und Ingenieurbauwerke) sollen auch im Wege zulässiger und unionsrechtskonformer **Legalplanung** beschleunigt auf den Weg gebracht werden. Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sollen eng verzahnt werden, um Doppelprüfungen zu vermeiden. Das Instrument der **Plangenehmigung** soll verstärkt nutzbar gemacht werden. Um insbesondere den Ausbau der erneuerbaren Energien deutlich zu beschleunigen, soll für entsprechende Projekte unter gewissen Voraussetzungen eine Regelvermutung für das

Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen des Bundesnaturschutzgesetzes gelten.

Zur schnellen und qualitativ hochwertigen Umsetzung von Beschleunigungsvorhaben wollen die Koalitionäre eine **ressortübergreifende Steuerungsgruppe** unter Einbeziehung der Länder einrichten.

Der Deutsche Landkreistag hält die zahlreichen konkreten Vorschläge zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren zwar für richtig und notwendig. Allerdings sind Veränderungen im materiellen Recht, die die Verfahrensdauer in weit größerem Maße bestimmen, ebenso wenig angesprochen, wie eine **Verringerung bzw. Streichung von Klagerchten der Naturschutzverbände** und anderer. Zudem werden sonstige Beschleunigungen bei Bürgerbeteiligungen u. ä. nicht stark genug thematisiert. Mit Blick auf die Umsetzung wird ferner darauf zu achten sein, dass die Kreisverwaltungen als zuständige Behörden tatsächlich über die notwendigen personellen und technischen Ressourcen verfügen müssen, wofür im Wesentlichen die Länder zuständig sind. Einen richtigen und konkret zu begrüßenden Ansatz stellen die Legalplanungen bei besonders bedeutsamen Infrastrukturmaßnahmen dar. Auf diese Weise lassen sich insbesondere Stromtrassen und Bahnstrecken beschleunigt ausbauen. Zu hinterfragen ist, inwieweit insbesondere beim Ausbau erneuerbarer Energien eine Berücksichtigung kommunaler Belange in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren gewährleistet wird. Die vorgesehene ressortübergreifende Steuerungsgruppe zur schnellen Umsetzung von Beschleunigungsvorhaben muss zudem unter kommunaler Beteiligung ausgestaltet werden.

9. Klimaschutz und Energiewende

Klimaschutz ist ein zentraler Inhalt des Koalitionsvertrages. In der Präambel heißt es programmatisch (Zeilen 52 ff.):

„Die Klimaschutzziele von Paris zu erreichen, hat für uns oberste Priorität. Klimaschutz sichert Freiheit, Gerechtigkeit und nachhaltigen Wohlstand. Es gilt, die soziale Marktwirtschaft als eine sozial-ökologische Marktwirtschaft neu zu begründen. Wir schaffen ein Regelwerk, das den Weg freimacht für Innovationen und Maßnahmen, um Deutschland auf den 1,5-Grad-Pfad zu bringen. Wir bringen neues Tempo in die Energiewende, indem wir Hürden für den Ausbau der Erneuerbaren Energien aus dem Weg räumen. Schritt für Schritt beenden wir das fossile Zeitalter, auch, indem wir den Kohleausstieg idealerweise auf 2030 vorziehen und die Technologie des Verbrennungsmotors hinter uns lassen.“

Im Unterkapitel „Klima, Energie, Transformation“ (Zeilen 1750 ff.) sind die Absichten der Koalitionäre näher beschrieben. Der Weg zur Klimaneutralität 2045 soll verlässlich,

kosteneffizient und technologieoffen ausgestaltet sein, wobei am **Ausstieg aus der Atomenergie** ausdrücklich festgehalten wird. Das Bundes-Klimaschutzgesetz soll noch 2022 weiterentwickelt und ein Klimaschutz-Sofortprogramm mit allen notwendigen Gesetzen, Verordnungen und Maßnahmen auf den Weg gebracht werden. Klimaschutz soll in der Bundesregierung zu einer **Querschnittsaufgabe** werden, indem das jeweils federführende Ressort seine Gesetzentwürfe auf ihre Klimawirkung und die Vereinbarkeit mit den nationalen Klimaschutzziele hin prüft und mit einer entsprechenden Begründung versieht („Klimacheck“).

Der Ausbau der erneuerbaren Energien soll „drastisch beschleunigt werden“. 2030 sollen 80 % des Bruttostrombedarfs aus erneuerbaren Energien stammen, wofür auch der Netzausbau entsprechend beschleunigt werden muss. Dafür sollen die Planungs- und Genehmigungsverfahren beschleunigt werden. Zu diesem Zweck wollen die Koalitionäre sich dafür einsetzen, dass es einen zeitlich bis zum Erreichen der Klimaneutralität befristeten **Vorrang für erneuerbare Energien** gibt. Im Artenschutzrecht soll u. a. durch die Anwendung einer bundeseinheitlichen Bewertungsmethode bei der Artenschutzprüfung von Windenergievorhaben Rechtssicherheit geschaffen werden. Ferner wollen die Koalitionäre sich auf europäischer Ebene für eine stärkere Ausrichtung auf den Populationsschutz einsetzen und die Ausnahmetatbestände rechtssicher fassen.

Die Zulassungsbehörden sollen durch den **Einsatz externer Projektteams** wirksam entlastet werden. Der zeitliche Beginn der gesetzlichen Genehmigungsfristen soll durch klare Anforderungen an die Antragsunterlagen gesichert werden. Wo bereits Windparks stehen, soll es ohne großen Genehmigungsaufwand möglich sein, alte Windenergieanlagen durch neue zu ersetzen

Für die **Windenergie an Land** sollen 2 % der Landesflächen ausgewiesen werden. Die nähere Ausgestaltung dieses Flächenziels soll im Baugesetzbuch erfolgen. Noch im ersten Halbjahr 2022 sollen Bund, Länder und Kommunen alle notwendigen Maßnahmen anstoßen, um das gemeinsame Ziel eines beschleunigten Ausbaus und die Bereitstellung der dafür notwendigen Flächen zu organisieren.

Gleichzeitig wollen die Koalitionäre dafür sorgen, dass Kommunen von Windenergieanlagen und größeren Freiflächen-Solaranlagen auf ihrem Gebiet finanziell angemessen profitieren. Auch die **Bürger-Energie** als wichtiges Element für mehr Akzeptanz soll gestärkt werden. Ergänzend dazu findet sich in dem Unterkapitel „Gute Lebensverhältnisse in Stadt und Land“ explizit eine erweiterte finanzielle **Teilhabe der Kommunen** an den Bestandsanlagen für erneuerbare Energien sowie an Übertragungsleitungen (Zeilen 4314).

Alle geeigneten Dachflächen sollen künftig für die **Solarenergie** genutzt werden. Bei gewerblichen Neubauten soll



dies verpflichtend, bei privaten Neubauten soll es die Regel werden. Bürokratische Hürden sollen abgebaut werden.

Die Koalitionsparteien wollen sich für eine **flächendeckende kommunale Wärmeplanung** und den Ausbau der Wärmenetze einsetzen. Bis 2030 sollen 50 % der Wärme klimaneutral erzeugt werden.

Zur Einhaltung der Klimaschutzziele soll ein beschleunigter **Ausstieg aus der Kohleverstromung idealerweise schon bis 2030** erfolgen. Neben dem angestrebten Ausbau der erneuerbaren Energien mache dies die Errichtung moderner Gaskraftwerke notwendig, um den im Laufe der nächsten Jahre steigenden Strom- und Energiebedarf zu wettbewerbsfähigen Preisen zu decken. Die Gaskraftwerke sollen so gebaut werden, dass sie auf klimaneutrale Gase („H2-ready“) umgestellt werden können. Die vom Kohleausstieg betroffenen Gebiete sollen weiterhin unterstützt werden. Mit der Vollendung des Kohleausstieges soll die Förderung der erneuerbaren Energien auslaufen.

Um für sozial gerechte und für die Wirtschaft wettbewerbsfähige Energiepreise zu sorgen, soll die **Finanzierung der EEG-Umlage** zum 1.1.2023 über den Strompreis beendet werden.

Der Deutsche Landkreistag hat sich dazu bekannt, dass die Landkreise ihren Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele leisten. Den Ausbau der erneuerbaren Energien unterstützen die Landkreise im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben. Insofern sind Erleichterungen und Beschleunigungen für die erforderlichen Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie Maßnahmen zur Steigerung der Akzeptanz des Ausbaus zu begrüßen. Wichtig sind allerdings aus dem Koalitionsvertrag in der jetzigen allgemeinen Form nicht abzuleitende finanzielle und soziale Folgewirkungen gerade im ländlichen Raum. Gerade unter dem Gesichtspunkt der Akzeptanz muss die Umsetzung des 2 %-Ziels die **kommunale Planungshoheit** und die örtlichen Verhältnisse respektieren, was bei einem fest vorgegebenen Flächenziel durchaus schwierig erscheint. Gleiches gilt für weitere Einzelmaßnahmen zur Erreichung des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Den genehmigungsrechtlichen Grundkonflikt mit dem Artenschutzrecht scheint die Koalition durch eine zumindest befristete Privilegierung der erneuerbaren Energien lösen zu wollen. Inwieweit die als ein Mittel zur Projektbeschleunigung vorgesehenen externen Projektteams tatsächlich hilfreich sind, wird sich zeigen, begegnet aber mit Blick auf die erforderliche fachliche Qualifikation, die rechtssichere verwaltungsmäßige Durchführung wie die fehlenden Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse einer gewissen Skepsis. Die Ermöglichung von **Repowering** „ohne großen Genehmigungsaufwand“ dürfte im Ergebnis richtig sein. Allerdings stellen sich auch hier zahlreiche praktische Fragen in Bezug auf die Dimension des Ersatzes. Die an verschiedenen Stellen ebenfalls – gerade unter dem Aspekt der **Akzeptanzschaffung** – erwähnte angemessene finanzielle Beteiligung der Kommunen sowohl an

Windenergieanlagen wie größeren Freiflächen-Solaranlagen bis hin zu Übertragungsnetzen ist dem Grunde nach zu begrüßen. Mit Blick auf die gleichwertigen Lebensverhältnisse und einer angemessenen Beteiligung im ländlichen Raum insgesamt und nicht lediglich bei Standortgemeinden dürfte sich allerdings stärker die Frage auch einer kreislichen Einbeziehung stellen. Mit Blick auf die Aktivitäten der Landkreise dürfte auch die angedachte flächendeckende kommunale Wärmeplanung und der Ausbau der Wärmenetze von großer Bedeutung sein.

10. Klimafolgenanpassung

Die Koalitionsparteien wollen, auch unter dem Eindruck der Flutkatastrophe vom Sommer 2021, ein **Klimaanpassungsgesetz** auf den Weg bringen, das einen Rahmen für eine nationale Klimaanpassungsstrategie u. a. mit den Handlungsfeldern Hitzevorsorge, Gesundheitsprävention und Wasserinfrastruktur bilden soll (Zeilen 1252 ff.). Erste dringliche Maßnahmen sollen in einem Sofortprogramm ergriffen werden. Angestrebt wird eine Verankerung der gemeinsamen Finanzierung von Bund und Ländern zur Klimavorsorge und Klimaanpassung. Beim **Küsten- und Hochwasserschutz** sollen die Länder und Kommunen finanziell gestärkt werden.

Es sollen bundeseinheitliche Standards für die Bewertung von **Hochwasser- und Starkregenrisiken** und die Erstellung und Veröffentlichung von Gefahren- und Risikokarten geschaffen werden. Darüber hinaus soll eine von Bund und Ländern gemeinsam getragene **Nationale Wasserstrategie** mit dem Ziel eines integrierten Wassermanagements umgesetzt werden (Zeilen 1275 ff.). Gemeinsam mit den Ländern soll eine Leitlinie zur Wasserentnahme entwickelt werden, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung den Vorrang einräumt. Der Ausnahmekatalog für die Genehmigung von Bauvorhaben in ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten soll überprüft werden. Die Kommunen sollen bei Investitionen in Klimaresilienz, insbesondere in eine klimafeste Wasserinfrastruktur, die Extremniederschlägen und Niedrigwasser Rechnung trägt, unterstützt werden.

Mit Blick auf die Folgen des Klimawandels für die Wälder sollen Bund und Länder einen langfristigen Ansatz entwickeln, der konkrete, über die bisherigen Zertifizierungssysteme hinausgehende Anforderungen an zusätzliche Klimaschutz- und Biodiversitätsleistungen adressiert, diese honoriert und die Waldbesitzer dadurch in die Lage versetzt, ihre Wälder klimaresilient weiterzuentwickeln (Zeilen 1209 ff.). Ferner soll ein **Aktionsprogramm „Natürlicher Klimaschutz“** entwickelt werden, mit dem Synergien zwischen Natur- und Klimaschutz geschaffen werden und mit Renaturierungsmaßnahmen die Resilienz der Ökosysteme (Moore, Wälder, Auen, Grünland sowie Meeres- und Küstenökosysteme) gegen die Klimafolgen gestärkt wird (Zeilen 1189 ff.).

Es entspricht seit Langem den DLT-Forderungen, dass die Koalitionsparteien neben dem Klimaschutz auch die Klimafolgenanpassung verstärkt in den Blick nehmen. Die Flutkatastrophe vom Sommer 2021, aber auch etwa zunehmende Waldschäden, Dürreperioden und der Rückgang an Biodiversität zeigen die **Notwendigkeit von kreislichen Planungen** und Maßnahmen zur Anpassung an die klimatischen Veränderungen. Wichtig dabei ist, dass die kommunale Ebene stets die Möglichkeit hat, an die örtlichen Verhältnisse angepasste Lösungen zu finden. Hierauf wird etwa im Zusammenhang mit der Entwicklung von Leitlinien für das kommunale Wassermanagement im Rahmen der Nationalen Wasserstrategie zu achten sein. Die im Vertrag insgesamt genannten einzelnen Handlungsfelder von Küstenschutz bis hin zu Wäldern und Mooren sind unstrittig. Die konkrete Umsetzung wird abzuwarten sein und kann nur zusammen mit den Landkreisen gelingen.

11. Digitalisierung

Das Handlungsfeld „Digitalisierung“ wird zentral in Abschnitt „II. Moderner Staat, digitaler Aufbruch und Innovationen“ (Zeilen 139 ff.) ausgeführt, findet sich darüber hinaus als Querschnittsthema auch in anderen Abschnitten. Insgesamt lässt sich feststellen, dass der Koalitionsvertrag zahlreiche DLT-Forderungen insbesondere in den Bereichen Standardisierung, Open Source, Arbeitsteilung und Nachnutzung aufgreift. Bei der konkreten Ausgestaltung dieser Ansätze wird es entscheidend darauf ankommen, dass der Bund und die Länder die kommunalen fachlich-technischen Bedarfe tatsächlich aufnehmen und die anstehenden kommunalen Investitionen entsprechend finanziell unterstützen.

Die Koalitionsparteien planen,

*„mit Kommunen und Ländern einen **Föderalismusdialog** zur transparenteren und effizienteren Verteilung der Aufgaben, insbesondere ... zur Nutzung der Möglichkeiten der Digitalisierung“*,

zu führen (Zeilen 215 ff.).

Die Koalitionsparteien greifen damit eine u.a. von einzelnen Städten (sog. Dresdner Forderungen) angestoßene Diskussion über eine mögliche **Re-Delegation digital wahrgenommener Aufgaben** im übertragenen Wirkungskreis zurück auf die Landesebene auf. Der DLT hat sich ausdrücklich gegen eine solche Aufgabenrückübertragung ausgesprochen. Dagegen fehlen Aussagen dazu, inwieweit die Landkreise in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Ländern und ggf. dem Bund Basis-Infrastrukturen wie Breitbandanschluss, aber auch IT-Sicherheit und digitale Basiskomponenten wie digitale Bezahlverfahren und Authentifizierungsverfahren gemeinsam behördenübergreifend organisieren.

Die Koalitionäre bekennen sich zu einem **Vorrang der Standardisierung** und dem sog. Einer-für-alle-Prinzip (EfA), unterstützen Open Source und kündigen den Aufbau einer Cloud der öffentlichen Verwaltung an. Zudem planen die Koalitionsfraktionen die Weiterentwicklung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) mit einer ausreichenden Folgefinanzierung, mit einer klaren Standardisierung und **Vereinheitlichung von IT-Verfahren**. Die föderale IT-Kooperation (FITKO) soll zu einer agilen, flexiblen Einheit mit mehrjährigem Globalbudget weiterentwickelt werden und die Kommunen sollen von Bundesmitteln profitieren und im Rahmen des EfA-Prinzips entwickelte Lösungen übernehmen können. Ergänzend findet sich im Kontext der guten Lebensverhältnisse in Stadt und Land (Zeilen 4270 ff.) der Hinweis, dass der Bund die Voraussetzungen schafft, dass das OZG in den Kommunen erfolgreich und praktikabel umgesetzt werden kann. Im gleichen Kontext findet sich auch die Aussage, dass das Bundesprogramm **Smart Cities** fortgeschrieben und auf **Smart Regions** erweitert werden, dabei aber agiler gestaltet und mit städtebaulichen Fragen verknüpft werden soll (Zeilen 4344 f.).

Es folgt zudem der Hinweis, dass ein vertrauenswürdigen, allgemein anwendbares Identitätsmanagement sowie eine verfassungsfeste **Registermodernisierung** Priorität haben. Standardisierung und das EfA-Prinzip sind grundlegende Digitalisierungsprämissen, deren Einhaltung der Deutsche Landkreistag seit jeher und insbesondere seit dem Beschluss des Onlinezugangsgesetzes im Jahr 2017 immer wieder gefordert hat. Die Weiterentwicklung des OZG sowie die dazu angekündigte ausreichende Folgefinanzierung waren erwartbar, zwingend und im Ergebnis richtig. Auch eine Flexibilisierung der überaus schwergängigen Bund-Länder-Anstalt FITKO, wie von den Koalitionären geplant, kann nur begrüßt werden. Zudem kann die klare Forderung des Bundes an die Länder, die Kommunen an den **Digitalisierungsfördermitteln**, insbesondere dem Konjunkturprogramm, teilhaben zu lassen, nur unterstützt werden. Darüber hinaus hat sich der Deutsche Landkreistag mehrfach für eine Priorisierung offener Standards und Softwarelösungen als Open Source ausgesprochen. Und schließlich ist der Deutsche Landkreistag in die im Koalitionsvertrag adressierte **Multi-Cloud-Strategie** eingebunden. Die Forderungen der Koalitionäre können also dem Grunde nach unterstützt werden. In der konkreten Umsetzung muss sich allerdings erweisen, dass Bund und Länder tatsächlich gewillt sind, kommunale Anforderungen an Schnittstellen und Software- sowie Cloudlösungen aufzunehmen und kommunale Digitalisierungsvorhaben finanziell zu unterstützen. Die Fortführung des Smart Cities-Programms sowie insbesondere seine Erweiterung in Richtung Smart Regions ist positiv, die Verknüpfung mit städtebaulichen Fragen wirft dagegen gerade mit Blick auf die ländlichen Räume eher Fragen auf. Die Betonung des vertrauenswürdigen und allgemein anwendbaren Identitätsmanagements sowie die bereits in der vergangenen Legislatur in die Wege geleitete Registermodernisierung sind richtig und werden seitens des Deutschen Landkreistages unterstützt.



12. Qualität der Gesetzgebung

Im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens soll „die Möglichkeit der digitalen Ausführung geprüft werden (**Digitalcheck**)“ (Zeilen 198 ff.). Die Ausführungen knüpfen an bereits bestehende Überlegungen des Normenkontrollrats zur Einführung eines Digitalchecks im Gesetzgebungsverfahren an, die vom Deutschen Landkreistag als ein Element für mehr Vollzugstauglichkeit der Gesetzgebung unterstützt werden. Dieser Digitalcheck soll die Vollzugstauglichkeit von Gesetzen erhöhen und eine digitale Aufgabenwahrnehmung ermöglichen. Dies betrifft insbesondere, aber nicht nur **Schriftformerfordernisse und Nachweispflichten**, die durch entsprechende digitale Instrumente ersetzt bzw. ergänzt werden müssen.

13. Digitale Bürgerrechte und IT-Sicherheit

Es wird u.a. der „strukturelle Umbau der IT-Sicherheitsarchitektur“ angekündigt (Zeilen 432 ff.). Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) soll unabhängiger aufgestellt und als **zentrale Stelle im Bereich IT-Sicherheit** ausgebaut werden. Alle staatlichen Stellen sollen verpflichtet werden, ihnen bekannte Sicherheitslücken beim BSI zu melden und sich regelmäßig einer externen Überprüfung ihrer IT-Systeme zu unterziehen.

Aus Sicht des Deutschen Landkreistages muss dem gemeinsam mit dem BSI erarbeiteten **kommunalen Grundschutzprofil** bei jedem Digitalisierungsvorhaben eine zentrale und auch verbindliche Funktion zukommen (security by design). Der flächendeckenden Herstellung eines kommunalen IT-Sicherheits-Grundschutzes muss angesichts der jüngsten IT-Sicherheitsvorfälle in einzelnen Landkreisen größte Priorität zukommen. Die Grundaussagen des Koalitionsvertrages lassen dies vermissen, weisen aber ansonsten in die richtige Richtung.

Für Gebietskörperschaften soll zu fairen und wettbewerbskonformen Bedingungen **Zugang zu Daten von Unternehmen** geschaffen werden, insofern dies zur Erbringung ihrer Aufgaben der Daseinsvorsorge erforderlich ist. Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wird als „gute internationale Standardsetzung“ gekennzeichnet, die Datenschutzkonferenz soll im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) institutionalisiert werden und dieser sollen rechtlich, wo möglich, verbindliche Beschlüsse ermöglicht werden. Mit Blick auf das Vergaberecht (Zeilen 1032 ff.) soll die rechtssichere Digitalisierung vorangetrieben und dazu eine anwenderfreundliche zentrale Plattform geschaffen werden, über die alle öffentlichen Vergaben zugänglich sind und die eine Präqualifizierung der Unternehmen ermöglicht.

Der **Open-Data Ansatz** kann dem Grunde nach unterstützt werden, (digitale) Daseinsvorsorge in den Landkreisen hängt insbesondere auch und zukünftig immer mehr



von einem entsprechend breiten und analysierbaren Datenbestand ab. Der damit verbundene „Rechtsanspruch auf Open Data“ kann allerdings jedenfalls insoweit, als er auch die kostenlose Bereitstellung öffentlicher Daten umfasst, nicht unterstützt werden. Die Ausführungen zum Datenschutz können nicht überzeugen. In der kreislichen Beschaffungspraxis hat sich das **Vergaberecht als ein zentrales Digitalisierungshemmnis** erwiesen. Aus Sicht der Landkreise kommt es darauf an, dass eine zukünftige, föderale IT-Beschaffungsstruktur die kommunalen Bedarfe angemessen berücksichtigt. Dies sind insbesondere das Erfordernis von Rahmenlizenzen für die Landkreise und eine transparente Preisgestaltung von IT-Produkten. Schlechende Monopolstellungen einzelner IT-Dienstleister müssen verhindert werden.

Weiterhin soll durch die **Förderung digitaler Zwillinge** (z. B. die Arbeit an einem virtuellen Modell eines analogen Produktes) der Ressourcenverbrauch reduziert werden. Auch sollen Rechenzentren in Deutschland auf ökologische Nachhaltigkeit und Klimaschutz ausgerichtet werden, u. a. durch Nutzung der Abwärme. Neue Rechenzentren sind ab 2027 klimaneutral zu betreiben. Öffentliche Rechenzentren sollen bis 2025 ein Umweltmanagementsystem einführen. Darüber hinaus sollen KMU bei der Digitalisierung durch unkomplizierte Förderung unterstützt werden und die Unterstützung für IT-Sicherheit, DSGVO-konforme Datenverarbeitung und den Einsatz digitaler Technologien ausgebaut werden.

Digitale Zwillinge werden ebenso wie das Building Information Modelling bereits jetzt in einzelnen Landkreisen mit Erfolg eingesetzt. Der Koalitionsvertrag bietet Aussicht, dass derartige Kreisprojekte zukünftig stärker finanziell unterstützt werden können. Der angekündigte Umbau der Rechenzentren adressiert zu Recht die bestehenden Investitions- und Transformationsherausforderungen in diesem Bereich. Aus Sicht der Landkreise ist hier eine **Transformation mit Augenmaß** gefordert. Übermäßige Bürokratieanforderungen und eine unzureichende finanzielle Unterstützung werden ansonsten die anstehende Konsolidierung der kreiseigenen Rechenzentrumsinfrastruktur unnötig erschweren und verzögern.

14. Moderne Arbeitswelt

Im Bereich Moderner Arbeitswelt soll mit Blick auf Veränderungen in der Arbeitswelt und den Wünschen der Arbeitnehmer wie der Unternehmen nach flexibleren Arbeitszeiten eine flexiblere Gestaltung ermöglicht werden, Homeoffice rechtlich von der Telearbeit und dem Geltungsbereich der Arbeitsstättenverordnung abgegrenzt werden. Ausdrücklich werden „**Co-Working-Spaces**“ als gute Möglichkeit von mobiler Arbeit und die Stärkung ländlicher Räume benannt. Beschäftigte in geeigneten Tätigkeiten sollen einen Erörterungsanspruch über mobiles Arbeiten

und Homeoffice erhalten, wobei Arbeitgeber dem Wunsch der Beschäftigten nur dann widersprechen können sollen, wenn betriebliche Belange entgegenstehen. Wörtlich heißt es, „dass eine Ablehnung nicht sachfremd oder willkürlich sein darf“. Mit Blick auf den öffentlichen Dienst als Arbeitgeber und seiner Vorbildrolle soll die nur dort bestehende Möglichkeit der Haushaltsbefristung abgeschafft werden.

Gerade bei Kommunalverwaltungen dürfte sich angesichts der Festlegung zum Homeoffice die Frage noch stärker als ohnehin bereits in der Praxis umgesetzt stellen. Das vorgesehene Erörterungsgespräch bedeutet eine weitere Formalisierung und Bürokratisierung. Im Ergebnis gilt es, die Umsetzung sowohl mit Blick auf die erforderliche Ausstattung, Gewährleistung von Datensicherheit als auch mit Blick auf die veränderten räumlichen Voraussetzungen in den Kreisverwaltungen mit den Beschäftigten gemeinsam und in vertretbaren Übergangszeiträumen zu gestalten. Der **Wegfall der Möglichkeit der Haushaltsbefristung** grenzt personalwirtschaftliche Möglichkeiten ein, ist mit Blick auf den zunehmenden Wettbewerb um Fachkräfte allerdings angesichts fortbestehender Befristungen mit Sachgrund – auch wenn diese auf sechs Jahre begrenzt werden sollen – vertretbar.

15. Kreislaufwirtschaft

Im Handlungsfeld Kreislaufwirtschaft (Zeilen 1330 ff.) wollen die Koalitionspartner in einer „**Nationalen Kreislaufwirtschaftsstrategie**“ bestehende rohstoffpolitische Strategien bündeln. Ziel sollen eine Senkung des primären Rohstoffverbrauchs und geschlossene Stoffkreisläufe sein.

Auf der europäischen Ebene sollen Anforderungen an Produkte im Dialog mit den Herstellern ambitioniert und einheitlich festgelegt werden. Produkte sollen langlebig, wiederverwendbar, recycelbar und möglichst reparierbar sein. Ebenfalls europäisch sollen höhere Recyclingquoten und eine produktspezifische Mindestquote für den Einsatz von Rezyklaten und Sekundärrohstoffen festgeschrieben werden. Die Koalition will sich zudem für ein europaweites Ende der **Deponierung von Siedlungsabfällen** ein.

Die Abfallvermeidung soll durch gesetzliche Ziele und ökologisch vorteilhafte Mehrweg-, Rücknahme- und Pfandsysteme sowie Branchenvereinbarungen gestärkt werden. Es soll ein Anreizsystem etabliert werden, um bestimmte Elektrogeräte und gefährliche Lithium-Ionen-Batterien umweltschonend der Kreislaufwirtschaft zuzuführen. Es soll ein **Recycling-Label** eingeführt werden. Qualitätsgesicherte Abfallprodukte sollen aus dem Abfallrecht entlassen werden und einen Produktstatus erlangen.

Der Koalitionsvertrag zielt im Handlungsfeld Kreislaufwirtschaft vielfach auf Vorgaben für Produkte ab, die wegen des europäischen Binnenmarktes regelmäßig auf EU-Ebene

erfolgen müssen. Die kreisliche Abfallwirtschaft ist hiervon nicht unmittelbar betroffen, allerdings sind die vorgesehene Stärkung der Abfallvermeidung und Rückgabe von Elektrogeräten und Lithium-Ionen-Batterien grundsätzlich positiv zu sehen. Nicht aufgegriffen wurde bedauerlicherweise die zentrale Forderung des Deutschen Landkreistages, eine **einheitliche Wertstofffassung in kommunaler Zuständigkeit** zu etablieren, obwohl dies zur Schließung von Stoffkreisläufen beigetragen hätte. Eine grundsätzliche Novellierung des Verpackungsgesetzes ist also nicht wahrscheinlich. Auch findet sich leider kein klares Bekenntnis der Koalitionäre dazu, dass die Hersteller von Produkten sich an den kommunalen Reinigungskosten für im öffentlichen Raum weggeworfene Verpackungen finanziell zu beteiligen haben.

16. Bauen und Wohnen

Dem Thema Bauen und Wohnen ist ein eigenes Unterkapitel gewidmet (Zeilen 2918 ff.). Mit Blick auf die Umsetzung der dort beschriebenen Ziele ist bemerkenswert, dass es erstmals seit 1998 wieder ein **eigenständiges Bauministerium** geben soll (Zeile 5987). Es sollen jährlich **400.000 neue Wohnungen** gebaut werden, davon 100.000 öffentlich geförderte. Hierzu soll ein „Bündnis bezahlbarer Wohnraum“ mit allen wichtigen Akteuren geschlossen werden und eine Bau- und Investitionsoffensive gestartet werden. Den Kommunen soll geholfen werden, Potenzialflächenregister einzuführen. Durch serielles Bauen, Digitalisierung und Entbürokratisierung und Standardisierung sollen die **Baukosten** gesenkt werden. Das Baugesetzbuch (BauGB) soll u. a. mit dem Ziel der **Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren** novelliert werden. Der Klimaschutz im Gebäudebereich soll durch gesteigerte Anforderungen im Gebäudeenergiegesetz sowie verbesserte Abschreibungsmöglichkeiten für Bauherren vorangebracht werden. Hinsichtlich der Wohnnebenkosten wollen die Koalitionäre den Umstieg auf eine Teilwarmmiete prüfen und sich um eine faire Teilung des zusätzlich zu den Heizkosten zu zahlenden CO₂-Preises zwischen Vermietern und Mietern bemühen. Der **Erwerb von Wohneigentum** soll finanziell unterstützt werden. Die Regelung in § 13b BauGB zur vereinfachten **Ausweisung von Baugebieten im Außenbereich** soll nicht verlängert werden.

Zum Thema Bauen und Wohnen enthält der Koalitionsvertrag keine überraschenden Festlegungen. Insbesondere mit der angestrebten Beschleunigung, Vereinfachung und Baukostensenkung wird die bisherige Baupolitik weitergeführt, die sich allerdings – bedauerlicherweise – zu stark auf einzelne nachgefragte Ballungsräume konzentriert hat. Zwar heißt es einleitend:

„Dabei haben wir die Vielfalt der Rahmenbedingungen und Wohnformen und individuellen Bedürfnisse der Menschen in ländlichen und urbanen Räumen im Blick.“ (Zeilen 2922 f.)

Jedoch finden die ländlichen Räume danach keine weitere Erwähnung. Es wird nirgends die Ertüchtigung von Leerständen oder die Umnutzung von Bestandsgebäuden angesprochen, was für viele ländliche Räume von großer Bedeutung wäre. Die Betonung der Bedeutung von Wohneigentum ist grundsätzlich zu begrüßen und entspricht einer Forderung des Deutschen Landkreistages, eine gezielte Förderung des Eigentumserwerbs in den ländlichen Räumen ist nicht vorgesehen. Das vorgesehene **kommunale Potenzialflächenkataster** wird abzuwarten sein, dürfte aber zumindest nicht flächendeckend notwendig sein. In Bezug auf § 13b BauGB bestehen keine Bedenken.

17. Nachhaltigkeit

Das Thema Nachhaltigkeit findet sich bereits im Titel des Koalitionsvertrags, dementsprechend zieht sich dieses Thema auch durch fast alle Handlungsfelder im Vertrag. Ökonomische Entwicklung und ökologische Verantwortung sollen dabei zusammengebracht werden. Die 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (SDG) sollen die Richtschnur der Koalition werden (Zeilen 718 ff.). Die **Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie** und das Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit sollen weiterentwickelt und die Governance-Strukturen überprüft werden. Des Weiteren soll die Verbindlichkeit von Nachhaltigkeitsstrategien, -zielen und -programmen im konkreten Regierungshandeln und bei der Erstellung von Gesetzen erhöht werden. Die öffentliche Hand soll bei ihrer Beschaffung mit gutem Beispiel vorangehen (Zeilen 1125 ff.).

Die Fokussierung der Ampel-Koalition auf Nachhaltigkeit war zu erwarten. Die Grundlegung der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen für das Regierungshandeln entspricht dem Zeitgeist. Dass dieses als Querschnittsthema behandelt wird, entspricht auch einer Forderung des DLT, alle Dimensionen der Nachhaltigkeit zu berücksichtigen. Der explizite Bezug auf gleichwertige Lebensverhältnisse fehlt allerdings. Bei der Umsetzung ist deswegen verstärkt darauf zu achten, ob die Koalition es schafft, Nachhaltigkeit zu einem Thema zu machen, das auch in den ländlichen Räumen wirkt. Dass die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie überprüft werden soll, bietet die Chance, hier mehr kommunalen Einfluss geltend zu machen. Nachhaltige Beschaffung ist ein Thema, das die Landkreise verstärkt beschäftigt.

18. Landwirtschaft und Ernährung

In dem zentralen Kapitel „Klimaschutz in einer sozial-ökologischen Marktwirtschaft“ finden sich unter der Teilüberschrift „Landwirtschaft und Ernährung“ (Zeilen 1358 ff.) zahlreiche Einzelvorhaben und wenige, allerdings nicht detaillierter ausgeführte Grundsatzanliegen. Die beiden wichtigsten Aspekte aus kommunaler Sicht insbesondere

auch in Bezug auf die Veterinärbehörden in den Landkreisen betreffen Vorhaben zum Tierschutz sowie unter der Rubrik „Landbau“ Ankündigungen mit Blick auf den Pflanzenschutz. So soll es ab 2022 eine **verbindliche Tierhaltungskennzeichnung** geben, die auch den Transport und die Schlachtung umfasst. Die Nutztierhaltung soll artgerecht umgebaut werden, wobei angestrebt wird,

„ein durch Marktteilnehmer getragenes finanzielles System zu entwickeln, mit dessen Einnahmen zweckgebunden die laufenden Kosten landwirtschaftlicher Betriebe ausgeglichen und Investitionen gefördert werden“.

Die Investitionsförderung soll nach Haltungskriterien ausgerichtet und das **Bau- und Genehmigungsrecht** entsprechend angepasst werden. Die Entwicklung der Tierbestände soll sich an der Fläche orientieren. Ein Prüf- und Zulassungsverfahren für Stallsysteme und serienmäßig hergestellte Beäbungsanlagen soll ebenso eingeführt werden wie eine Weiterentwicklung der Nutztierhaltungsverordnung, insbesondere mit Blick auf den Tierschutz. Lebendtiertransporte in Drittstaaten sollen künftig nur tierschutzgerecht stattfinden dürfen. Im Onlinehandel mit Heimtieren wird eine verpflichtende Identitätsprüfung eingeführt.

In der Rubrik „Naturschutz und Biodiversität“ (Zeilen 1133 ff.) finden sich Ausführungen zum Zusammenleben von Wildtieren, Mensch und Wolf, in denen u. a. ein **regional differenziertes Bestandsmanagement** ermöglicht werden soll.

Im Bereich Ernährung soll bis 2023 eine **Ernährungsstrategie** insbesondere im Hinblick auf Kinder beschlossen, in der Gemeinschaftsverpflegung der Standard der Deutschen Gesellschaft für Ernährung etabliert und ein Modellregionen-Wettbewerb durchgeführt werden. Ziel ist, den Anteil regionaler und ökologischer Erzeugnisse zu erhöhen. Zudem soll „Lebensmittelwarnung.de (...) praktikabler weiterentwickelt“ werden.

Beim Landbau (Zeilen 1451 ff.) findet sich die zentrale Festlegung, bis zum Jahr 2030 30 % Ökolandbau zu erreichen sowie verschiedene sonstige Vorhaben zum Pflanzenschutz inklusive der Festlegung, das Produkt **Glyphosat** bis Ende 2023 vom Markt zu nehmen.

Die Aussagen zum Tierschutz inklusive der Ankündigung, ein durch Marktteilnehmer getragenes finanzielles System zum Umbau der Nutztierhaltung etablieren zu wollen sowie eine Anpassung des Bau- und Genehmigungsrechts, entsprechen weitgehend der DLT-Position. Allerdings verbergen sich hinter dieser allgemein gehaltenen Ankündigung erhebliche Neustrukturierungen in der Ausgestaltung der Nutztierhaltung inklusive der thematisierten Fragestellungen der Stallsysteme und des Bau- und Genehmigungsrechts. Diese dürften praktisch, wie bereits in der vergangenen Legislaturperiode durch die Borchert-Kommission ermittelt, zu Anpassungsleistungen mit Milliardenkosten



und großen Herausforderungen bei den Landkreisverwaltungen auch bei Genehmigungen führen. All dies spiegelt der Koalitionsvertrag in seiner überblicksartigen Diktion nicht wider.

Die weiteren Aussagen zur Verbesserung des Tierschutzes, insbesondere zur tierschutzgerechten Ausgestaltung von Lebetiertransporten wie zur Verschärfung des Online-Handels, sind dem Grunde nach zu begrüßen und entsprechen weitgehend DLT-Forderungen.

Beim Landbau bzw. den diversen Vorhaben zum Pflanzenschutz bedeutet die Ausrichtung auf das Ziel, 30 % **Ökolandbau** zu erreichen, ebenfalls eine strukturelle Anpassung, die sich auch im Förderrecht deutlich niederschlagen wird. Auch hier gilt es, diesen Umbau auch unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Auswirkungen im ländlichen Raum verträglich zu gestalten. Aus Sicht der Umwelt- und Naturschutzbehörden dürften viele Einzelmaßnahmen zu begrüßen sein. Die Vorhaben im Bereich der Ernährung, die insbesondere auf die Gesundheit von Kindern abzielen, sind zu begrüßen. Der vorgesehene Dialog zum Zusammenleben von Weidetieren, Mensch und Wolf sowie die Ermöglichung eines regional differenzierten Bestandsmanagements sind ebenfalls zu unterstützen.

19. Zukunft der Europäischen Union

Der Koalitionsvertrag umfasst ferner eine Vielzahl von europapolitischen Aspekten, die teilweise bereits in den fachspezifischen Punkten angesprochen werden. Darüber hinaus wird ausgeführt, dass die EU langfristig zu einem **föderalen Bundesstaat** hin entwickelt werden sollte (Zeilen 4415 ff.). Dem soll ein verfassungsgebender Konvent als Ergebnis der Konferenz zur Zukunft Europas vorausgehen (Zeilen 4414 ff.). Neben einer verstärkten europapolitischen Koordinierung zwischen den Ministerien (Zeilen 4538 ff.) wird auch angekündigt, die Arbeit des Rates transparenter gestalten zu wollen (Zeilen 4424 ff.). Der Stabilitäts- und Wachstumspakt soll weiterentwickelt, einfacher und transparenter werden. Auch die Kooperation mit Polen und Frankreich (u. a. im Rahmen des sog. „Weimarer Dreiecks“) soll befördert werden (Zeilen 4579 ff.).

Eine Verbesserung der Transparenz bei der Arbeit des Rates ist explizit zu begrüßen. In der Vergangenheit war es den kommunalen Spitzenverbänden mit wenigen Ausnahmen unmöglich, die Verhandlungen zwischen den Mitgliedstaaten zu verfolgen. Aus kommunaler Sicht sollte damit einhergehend auch die **Transparenz der Trilogverfahren** gestärkt werden, um eine echte Beteiligung am Gesetzgebungsverfahren zu ermöglichen. Die angekündigte verstärkte europapolitische Koordinierung wird begrüßt, wobei sich erst zeigen wird, ob auf diese Weise die Praxistauglichkeit der Vorgaben wirklich verbessern lässt. Die verstärkte Zusammenarbeit im Sinne des „Weimarer Dreiecks“



könnte insbesondere mit Blick auf die künftige Migrationspolitik der Europäischen Union wesentlich zur Erzielung einer Einigung beitragen.

20. Europäische Migrationspolitik

Im Bereich der europäischen Flüchtlingspolitik setzt die Koalition verstärkt auf bilaterale Migrationsabkommen mit der Einsetzung eines Sonderbevollmächtigten der Bundesregierung (Zeilen 4750 f.), aber auch auf eine grundlegende Reform des Europäischen Asylsystems (Zeilen 4753 ff.) mit den Elementen Stärkung eines wirksamen **Außengrenzschatzes**, Reduzierung von Sekundärmigration und fairer Verteilung von Verantwortung und Zuständigkeit bei der Aufnahme. Bis dahin soll mit einer Koalition der aufnahmebereiten Mitgliedstaaten vorangegangen werden. Daneben soll Frontex zu einer echten EU-Grenzschutzagentur weiterentwickelt werden (Zeilen 4772 f.) und ein geordnetes Relocation-Programm die Bedingungen für Geflüchtete in den Außengrenzstaaten verbessern (Zeilen 4778 f.).

Die Ausführungen des Koalitionsvertrages zur Reform des Europäischen Asylsystems mit den genannten Elementen decken sich weitgehend mit Positionen des Deutschen Landkreistags. Auch ein Vorgehen mit einer Koalition aufnahmewilliger Mitgliedstaaten ist eine zu befürwortende Übergangslösung.

21. Krisenfestes und soziales Europa

Die Koalitionspartner befürworten des Weiteren einen starken EU-Katastrophenschutz (Zeilen 4530 ff.). Daneben treten die Koalitionspartner für eine EU-weite Beförderung der sozialen Aufwärtskonvergenz sowie Umsetzung der Säule sozialer Rechte und Bekämpfung sozialer Ungleichheiten durch das Europäische Semester ein (Zeilen 4507 ff.). Schließlich wird eine Stärkung der Tarifautonomie, der Tarifpartner und Tarifbindung sowie der sozialen Sicherungssysteme in der EU und den Mitgliedstaaten angestrebt (Zeilen 4510 ff.).

Der Deutsche Landkreistag lehnt eine europäische **Zentralisierung beim Katastrophenschutz** ab. Vielmehr sollten die kommunalen Kapazitäten flächendeckend gestärkt werden. Der EU darf entsprechend den Verträgen nur eine koordinierende Funktion zukommen. Für die Festlegung ihrer Beschäftigungs- und Sozialpolitik sind in erster Linie die Mitgliedstaaten zuständig. Die genannten Maßnahmen der Koalitionspartner zielen allerdings im Kern auf einzelne andere Mitgliedstaaten mit erheblich niedrigeren Standards in diesen Bereichen ab. Langfristig kann dies dazu beitragen, den sozialen Zusammenhalt in der EU zu befördern und die aktuell zunehmende Binnenmigration innerhalb der EU und besonders nach Deutschland einzudämmen. Der

Deutsche Landkreistag hält zur Erreichung dieser Ziele anstatt legislativer Maßnahmen das genannte Instrument des Europäischen Semesters für richtig. Zu begrüßen ist, dass ein Hinweis zur Richtlinie zum europäischen Mindestlohn fehlt, die vom DLT ebenso wie der Eingriff in die Tarifautonomie abgelehnt wird. Vorzugswürdig sind stattdessen maßgeschneiderte Initiativen zur Bewältigung der nationalen Bedürfnisse, die die Autonomie der Sozialpartner sowie funktionierende (Tarifverhandlungs-)Systeme erhalten und die Wettbewerbsfähigkeit nicht verzerren.

22. Europäische Freizügigkeit

Die Koalitionspartner setzen sich für eine bürokratiearme Umsetzung des deutschen Arbeitnehmer-Entsendegesetzes aus der Entsenderichtlinie ein (Zeilen 4625 ff.). Darin soll eine Ausnahme bestimmter Dienstreisen von der **Notifizierungspflicht zur A1-Bescheinigung** vorgesehen werden, wenn vor Ort keine Dienstleistungen erbracht oder Güter veräußert werden.

Der Deutsche Landkreistag hatte eine Freistellung von der A1-Bescheinigung für Dienstreisen für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes einschließlich kommunaler Mandatsträger gefordert. Dies deckt sich mit dem Vorhaben der Koalitionspartner.

23. Entwicklungszusammenarbeit

Das Thema der Entwicklungszusammenarbeit wird in Kapitel VII. als eigener Unterpunkt im Abschnitt „Außen, Sicherheit, Verteidigung, Entwicklung, Menschenrechte“ aufgeführt (Zeilen 5075 ff.). Finanziell soll eine Quote (Anteil der öffentlichen Mittel für Entwicklungszusammenarbeit) gemessen von mindestens 0,7 % des Bruttonationaleinkommens (BNE) eingehalten werden. Dies entspricht dem bisherigen Vorgehen des Bundes. Die **Förderung von Klima- und Entwicklungspartnerschaften** wird explizit herausgestellt (Zeilen 5104 ff.). Im Gegensatz zu Gewerkschaften, Unternehmen, Kirchen, politischen Stiftungen und der Zivilgesellschaft werden Kommunen als Partner in der Entwicklungszusammenarbeit nicht explizit genannt.

Der bisherige Bundesentwicklungsminister hat großen Wert auf die Förderung kommunaler Entwicklungszusammenarbeit gelegt. Dass die Kommunen im Koalitionsvertrag nicht in der Reihe anderer Akteure genannt werden, ein Zeichen dafür könnte sein, dass sich dieser Fokus in den nächsten Jahren verschieben könnte. Dennoch kommen viele der angekündigten Punkte auch der kommunalen Entwicklungszusammenarbeit zugute. Herausgegriffen seien hier die **vereinfachten Vergabe- und Förderrichtlinien** sowie die Förderung von Klimapartnerschaften, die bereits bisher von vielen Landkreisen nachhaltig umgesetzt werden.

24. SGB II, Wohngeld und Rente

Das SGB II wird erwartungsgemäß recht ausführlich behandelt (Zeilen 2174 ff.). Das Arbeitslosengeld II soll in „**Bürgergeld**“ umbenannt und in den ersten zwei Jahren ohne Anrechnung von Vermögen und mit Anerkennung der Angemessenheit der Wohnung gewährt werden. Diese sog. **zweijährige Karenzzeit** lehnt der DLT ab, da die Erleichterungen, die während der Pandemie geschaffen wurden, zum einen nur für die Sondersituation der Pandemie für richtig erachtet werden und zum anderen Auswirkungen auf den allgemeinen Mietmarkt haben werden. Es wird für untere Einkommensgruppen noch schwerer werden, bezahlbaren Wohnraum zu finden, da Vermieter sich erfahrungsgemäß schnell an den Leistungen der Jobcenter orientieren. Auch dass bei der Vermögensanrechnung keine Begrenzung auf eine bestimmte Höhe erfolgt, sondern offenbar jegliches Vermögen freigestellt werden soll, läuft den Grundprinzipien eines Existenzminimums zuwider und wird die Akzeptanz bei unteren Einkommensgruppen weiter senken.

Gleichfalls kritisch zu sehen ist die verabredete Prüfung, ob **sozialversicherungspflichtige Erwerbstätige** im Bürgergeldbezug in die Betreuung durch die Agenturen für Arbeit im SGB III wechseln können. Diese Verschiebung sog. Aufstocker würde die Verantwortung der Jobcenter weiter schwächen.

Positiv dagegen ist, dass an **Sanktionen** festgehalten wird und eine **Bagatellgrenze für Rückforderungen** gegenüber Leistungsberechtigten in Höhe von 50 € eingeführt wird. Beides greift Forderungen des DLT auf. Dies gilt auch für die Einführungen der sog. vertikalen Einkommensanrechnung, die der DLT seit Anbeginn des SGB II fordert. Sie führt zu einer Entlastung bei den kommunalen Ausgaben für die KdU. Auch der verabredete verbesserte gesetzliche Rahmen, der es ermöglichen soll, die **Angemessenheit der KdU** rechtssicher zu gestalten, geht auf eine DLT-Forderung zurück. Konkretisierungen dazu sind allerdings nicht enthalten. Nicht aufgenommen wurde die kommunale Forderung nach einer vollständigen Ausschöpfung der Grenze der KdU-Bundesbeteiligungsquote von 75 %.

Ferner soll das **Wohngeld** durch eine Klimakomponente und einen einmalig erhöhten Heizkostenzuschuss gestärkt werden (Zeilen 3029 f.). Beides ist zu begrüßen und sollte nicht nur für Mieter, sondern auch für selbstgenutztes Wohneigentum gelten.

In der **Rentenpolitik** soll der sog. Nachholfaktor in der Rentenberechnung rechtzeitig vor den Rentenanpassungen ab 2022 wieder aktiviert werden, der im Rahmen der geltenden Haltelinien wirken soll (Zeilen 2410 ff.). Das ist zu begrüßen, weil so sichergestellt werden soll, dass sich Renten und Löhne im Zuge der Coronakrise insgesamt im Gleichklang entwickeln und die Generationengerechtigkeit ebenso wie die Stabilität der Beiträge gestärkt werden.

Hingegen ist zu kritisieren, dass eine Anhebung des gesetzlichen Renteneintrittsalters ausgeschlossen wird, wenngleich teilweise in die Kapitaldeckung der gesetzlichen Rentenversicherung eingestiegen werden soll (Zeilen 2397 ff.).

25. Kindergrundsicherung

Des Weiteren ist eine neue Kindergrundsicherung vorgesehen (Zeilen 3322 ff.). Hierfür sollen bisherige finanzielle Unterstützungsleistungen – genannt werden das Kindergeld, Leistungen für Kinder aus dem SGB II und dem SGB XII, Teile des Bildungspakets sowie der Kinderzuschlag – zu einer einfachen, automatisiert berechneten und ausgezahlten Förderleistung gebündelt werden. Weder die Höhe noch der zuständige Leistungsträger werden genannt. Die Kindergrundsicherung soll bei den Kindern direkt ankommen und ihr **neu zu definierendes soziokulturelles Existenzminimum** sichern. Die Kindergrundsicherung soll zwei Komponenten haben: einen einkommensunabhängigen Garantiebtrag, der für alle Kinder und Jugendliche gleich hoch ist, und einen vom Elterneinkommen abhängigen, gestaffelten Zusatzbetrag. Mit dem Garantiebtrag soll in dieser Legislaturperiode die Grundlage für das perspektivische Ziel der Koalition gelegt werden, künftig allein durch den Garantiebtrag den verfassungsrechtlichen Vorgaben nach Freistellung des kindlichen Existenzminimums bei der Besteuerung des Elterneinkommens zu entsprechen. Die Wechselwirkungen mit anderen Leistungen sollen geprüft werden und es soll sichergestellt werden, dass sich die Erwerbsarbeit für Eltern lohnt. Unter Federführung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend soll dazu eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe eingesetzt werden. Ein Zeitpunkt der Einführung ist nicht genannt, stattdessen heißt es, dass bis zu einer tatsächlichen Einführung der Kindergrundsicherung Kinder, die Anspruch auf Leistungen gemäß SGB II, SGB XII oder Kinderzuschlag haben, mit einem **Sofortzuschlag** abgesichert werden sollen.

Hier wird es entscheidend auf die konkrete Ausgestaltung ankommen. Der DLT hat sich immer dafür ausgesprochen, Kinder als Teil ihrer Familie und damit auch als Teil der Bedarfsgemeinschaft zu betrachten, auf die das SGB II und das SGB XII aufbauen. Kinder sollten nicht aus dem familiären Zusammenhang beziehungsweise der Haushaltskonstellation herausgelöst werden. Dies wird bei den Kosten für Unterkunft und Heizung besonders deutlich, da die Kinder in derselben Wohnung leben wie ihre Eltern und die Miete für die gesamte Wohnung anfällt.

26. BAföG

Das BAföG soll grundlegend reformiert werden (Zeilen 2191 ff., 3109 ff., 3224 ff.). Zur Unterstützung des persönlich

motivierten lebensbegleitenden Lernens soll das **Aufstiegs-BAföG** ausgebaut werden. Mit einem Lebenslagen-BAföG soll ein neues Instrument für die selbstbestimmte Weiterbildung auch jenseits berufs- und abschlussbezogener Qualifikation für alle geschaffen werden. Das von den Landkreisen gewährte Schüler-BAföG soll elternunabhängig gestaltet und die Freibeträge deutlich erhöht werden.

Insgesamt wird Qualifizierung und Weiterbildung im Koalitionsvertrag stark betont. Eine „**Ausbildungsgarantie**“ soll allen Jugendlichen einen Zugang zu einer vollqualifizierenden Berufsausbildung ermöglichen, stets vorrangig zum Betrieb (Zeilen 2166 ff.). Der Bundesagentur für Arbeit soll eine stärkere Rolle bei der Qualifizierung und dazugehörigen Beratung zukommen (Zeilen 2207 ff.).

27. Eingliederungshilfe

Zur Eingliederungshilfe finden sich keine spezifischen Aussagen im Koalitionsvertrag, allerdings verschiedene allgemeinere Aussagen zur stärkeren **Inklusion von Menschen mit Behinderungen** in anderen Lebensbereichen (z. B. Ausbau der Medizinischen Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen und der Sozialpädiatrischen Zentren, Zeilen 2833 ff., Einführung einer vierten Stufe der Ausgleichsabgabe für Arbeitgeber, die trotz Beschäftigungspflicht keine schwerbehinderten Menschen beschäftigen, Zeilen 2594 ff.). Zu den **Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)** wird allgemein ausgeführt, dass sie stärker auf die Integration sowie die Begleitung von Beschäftigungsverhältnissen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ausgerichtet werden sollen. Das gegenwärtige Verfahren zur Entwicklung eines transparenten, nachhaltigen und zukunftsfähigen Entgeltsystems in den WfbM und deren Perspektiven auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, an dem auch der DLT beteiligt ist, soll fortgesetzt und die Erkenntnisse umgesetzt werden (Zeilen 2608 ff.).

Die zur **Umsetzung der sog. inklusiven Lösung für Kinder und Jugendliche** mit Behinderungen (Zeilen 3290 ff.) notwendigen Anpassungen sollen in einem Beteiligungsprozess mit Ländern, Kommunen und Verbänden erarbeitet, in der jetzigen Legislaturperiode gesetzlich geregelt und dann fortlaufend evaluiert werden. Allerdings ist zugleich festgehalten, dass Modellprogramme auf den Weg gebracht werden und die im Gesetz bereits enthaltenen Verfahrenslotsen, die den Übergang zwischen Eingliederungshilfe und Jugendhilfe begleiten sollen, bis die inklusive Lösung vollendet ist, schneller und unbefristet eingesetzt werden. Es wird sich zeigen, ob damit die dritte Stufe der inklusiven Lösung doch noch auf längere Zeit hinausgeschoben wird.

Mit Blick auf das schwierige Verhältnis von **Eingliederungshilfe und Pflege**, das der Gesetzgeber bislang nicht gelöst hat und für das es angesichts der Vielzahl der

Überschneidungen auch keinen richtigen Königsweg gibt, hält der Koalitionsvertrag das Ziel fest, das Verhältnis so zu klären, dass für die betroffenen Menschen keine Lücken in der optimalen Versorgung entstehen (Zeilen 2626 ff.). Solche Lücken sind allerdings auch bislang nicht ersichtlich, da sie in der Regel von der Eingliederungshilfe geschlossen werden.

28. Pflege

Zur Langzeitpflege (Zeilen 2659 ff.) sind gleichfalls umfangreiche Verabredungen enthalten. Zunächst wird verabredet zu prüfen, wie die (pflegebedingten) **Eigenanteile** weiter abgesenkt werden können, ohne dass dies allerdings näher erläutert wird. Daneben sind mehrere konkrete Verabredungen enthalten, die die Gesamtbeteiligung der Pflegebedürftigen senken werden, nämlich dass die Ausbildungskostenumlage aus den Eigenanteilen herausgenommen und steuerfinanziert wird, dass die Behandlungspflege von der Krankenversicherung übernommen wird und dass das für die häusliche Pflege durch Angehörigen gewährte **Pflegegeld** ab dem Jahr 2022 regelhaft dynamisiert wird. Diese Punkte greifen sämtliche Forderungen des DLT auf. Die Verabredung, dass Kommunen im Rahmen der Versorgungsverträge der Pflegekassen verbindliche **Mitgestaltungsmöglichkeiten** eingeräumt werden, greift die langjährige DLT-Forderung auf, die Kreispflegeplanung wirkungsvoller zu machen. Schwierig ist der verabredete Ausbau des Personalbemessungsverfahrens in stationären Pflegeeinrichtungen, da heute schon nicht ersichtlich ist, woher das zusätzliche Personal kommen soll. Der **Personalmangel** würde noch forciert, wenn die Personalmengen weiter erhöht würden. Bei anderen Punkten, z. B. der Zusammenfassung der Leistungen für Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege in einem Entlastungsbudget mit Nachweispflicht, wird es auf die konkrete Ausgestaltung ankommen.

29. Asylbewerberleistungsgesetz

Das Asylbewerberleistungsgesetz soll im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts weiterentwickelt werden. Dabei will die Koalition zugleich den Zugang für Asylbewerberinnen und Asylbewerber zur Gesundheitsversorgung unbürokratischer gestalten und minderjährige Kinder von Leistungseinschränkungen bzw. -kürzungen ausnehmen (Zeilen 4725 ff.). Eine Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes, die vom DLT abgelehnt wurde, ist nicht vorgesehen.

30. Gesundheitliche Versorgung in ländlichen Räumen

Der Koalitionsvertrag betont die Notwendigkeit einer flächendeckenden medizinischen Versorgung und benennt

die ländlichen Räume dabei explizit (Zeilen 2644 f.). Zudem werden an einigen Stellen konkrete Maßnahmen für die ländlichen Räume angekündigt, wie der Ausbau von Angeboten durch **Gemeindeschwestern und Gesundheitslotsen** (Zeilen 2797 f.). Gemeinsam mit den Kassenärztlichen Vereinigungen soll die Versorgung in unterversorgten Regionen sichergestellt werden. Die Gründung von kommunal getragenen Medizinischen Versorgungszentren und deren Zweigpraxen soll erleichtert und **bürokratische Hürden** abgebaut werden. Entscheidungen des Zulassungsausschusses müssen künftig durch die zuständige Landesbehörde bestätigt werden (Zeilen 2811 ff.). Die Attraktivität von bevölkerungsbezogenen Versorgungsverträgen (Gesundheitsregionen) soll erhöht und der gesetzliche Spielraum für Verträge zwischen Krankenkassen und Leistungserbringern ausgebaut werden, um innovative Versorgungsformen zu stärken (Zeilen 2789 ff.).

Die Herausstellung der ländlichen Räume in Bezug auf eine flächendeckende gesundheitliche Versorgung ist zu begrüßen und deckt sich mit jahrelangen Forderungen des DLT. Spezielle Maßnahmen vorzusehen, um ländliche und unterversorgte Gebiete insbesondere im ambulanten Bereich zu stützen und die Versorgung so sicherzustellen, geht in die richtige Richtung. Dass Hürden abgebaut werden sollen, damit sich Kommunen verstärkt in diesem Bereich engagieren können, ist förderlich.

31. Öffentlicher Gesundheitsdienst

Der Öffentliche Gesundheitsdienst (ÖGD) soll gestärkt und im Zusammenspiel zwischen Bund, Ländern und Kommunen sichergestellt werden. Beim Pakt für den ÖGD sollen die Einstellungsfristen verlängert und an die Sozialpartner appelliert werden, einen **eigenständigen Tarifvertrag** zu schaffen. Auf der Grundlage des Zwischenberichts sollen die notwendigen Mittel für einen dauerhaft funktionsfähigen ÖGD bereitgestellt werden (Zeile 2735 ff.). Am BMG soll ein Bundesinstitut für öffentliche Gesundheit geschaffen werden, in dem die Aktivitäten im Public-Health Bereich, die Vernetzung des ÖGD und die Gesundheitskommunikation des Bundes angesiedelt sind. Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung geht in diesem Institut auf (Zeilen 2746 ff.).

Die Stärkung des ÖGD ist notwendig und seiner Bedeutung angemessen. Dafür muss eine dauerhafte Finanzierung der zusätzlichen Stellen aus dem Pakt für den ÖGD vorrangig durch die Länder sichergestellt werden. Das Ziel einer Einigung im seit Jahren schwelenden Tarifkonflikt über die Ärzte im ÖGD ist richtig; mit welchen Mitteln dieses Ziel erreicht wird, darf nicht von der Bundesregierung beeinflusst werden.

32. Krankenhausplanung und -finanzierung

Mit einem Bund-Länder-Pakt sollen die nötigen Reformen für eine moderne und bedarfsgerechte Krankenhausversorgung auf den Weg gebracht werden. Eine kurzfristig eingesetzte **Regierungskommission** wird hierzu Empfehlungen vorlegen und insbesondere Leitplanken für eine auf Leistungsgruppen und Versorgungsstufen basierende und sich an Kriterien wie der Erreichbarkeit und der demografischen Entwicklung orientierende Krankenhausplanung erarbeiten. Sie legt Empfehlungen für eine **Weiterentwicklung der Krankenhausfinanzierung** vor, die das bisherige System um ein nach Versorgungsstufen (Primär-, Grund-, Regel-, Maximalversorgung, Uniklinika) differenziertes System erlösabhängiger Vorhaltepauschalen ergänzt. Kurzfristig soll außerdem für eine bedarfsgerechte auskömmliche Finanzierung für die Pädiatrie, Notfallversorgung und Geburtshilfe gesorgt werden (Zeilen 2857 ff.). Durch sog. Hybrid-DRG soll eine sektorengleiche Vergütung entstehen, um die „Ambulantisierung“ bislang unnötig stationär erbrachter Leistungen zu fördern (Zeilen 2788 f.). Im Rahmen der Reform der Krankenhausvergütung werden Mittel für Weiterbildung in den Fallpauschalen künftig nur an die Kliniken anteilig ausgezahlt, die weiterbilden (Zeilen 2724 f.).

Die ambulante Bedarfs- und stationäre Krankenhausplanung soll gemeinsam mit den Ländern zu einer **sektorenübergreifenden Versorgungsplanung** weiterentwickelt werden (Zeilen 2798 f.).

Die Betonung der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern in Bezug auf die Modernisierung der Krankenhausplanung und -finanzierung deutet auf einen umfassenden Reformansatz hin, in den die Landkreise aber unbedingt einbezogen werden müssen. Dies gilt auch für eine Mitwirkung in einer Regierungskommission zur Krankenhausstruktur. Eine sektorenübergreifende Planung erfüllt eine Forderung des DLT und ist zu unterstützen. Bezüglich der Krankenhausfinanzierung ist die Einführung erlösabhängiger Vorhaltepauschalen positiv zu bewerten. Im Koalitionsvertrag fehlt allerdings eine Aussage zu den **Investitionskosten**, die von den Ländern nicht ausreichend abgedeckt werden. Eine vorgesehene bedarfsgerechte Investitionsförderung durch den Bund hat es nicht in den Koalitionsvertrag geschafft. Hier müssen kurzfristig Lösungen erarbeitet werden, um dem Investitionsstau der Krankenhäuser entgegenzuwirken.

33. Arbeit im Krankenhaus

Der Bund möchte den Pflegeberuf attraktiver machen und die Pflege insgesamt stärken. Als Pflegebonus während der Pandemie wird 1 Mrd. € zur Verfügung gestellt. Dazu wird die Steuerfreiheit des **Pflegebonus** auf 3.000 € angehoben (Zeilen 2656 f.). Schnell und spürbar sollen die Arbeitsbedingungen im Krankenhaus durch die kurzfristige



Einführung einer verbindlichen Personalbemessung anhand der **Pflegepersonalregelung 2.0. (PPR 2.0)** verbessert werden. Dies soll als Übergangsinstrument mit dem Ziel eines bedarfsgerechten Qualifikations-Mixes eingesetzt werden (Zeilen 2693 ff.).

Das SGB V und weitere Normen sollen hinsichtlich durch technischen Fortschritt überholte Dokumentationspflichten überprüft werden. Durch ein **Bürokratieabbaupaket** sollen Hürden für eine gute Versorgung der Patientinnen und Patienten abgebaut werden. Die Belastungen durch Bürokratie und Berichtspflichten jenseits gesetzlicher Regelungen sollen kenntlich gemacht und Verfahrenserleichterungen, die sich in der Pandemie bewährt haben, verstetigt werden (Zeilen 2768 ff.).

Die Nutzung des PPR 2.0, das von der Deutschen Krankenhausgesellschaft, ver.di und dem Deutschen Pflegerat erarbeitet wurde, unterstützt der DLT. Der Abbau von Bürokratielasten auch über die Pandemie hinaus kann den Arbeitsalltag im Krankenhaus entlasten und aufgrund eines höheren zeitlichen Potenzials zu einer Aufwertung der Behandlungsqualität beitragen.

34. Notfallversorgung

Durch den Ausbau multiprofessioneller, integrierter Gesundheits- und Notfallzentren soll eine wohnortnahe, bedarfsgerechte, ambulante und kurzstationäre Versorgung sichergestellt werden. Gefördert werden sollen sie durch spezifische Vergütungsstrukturen (Zeilen 2789 ff.). Die Notfallversorgung soll in **integrierten Notfallzentren** in enger Zusammenarbeit zwischen den Kassenärztlichen Vereinigungen (KV) und den Krankenhäusern (KH) erfolgen. Die KVen können die ambulante Notfallversorgung dort selbst sicherstellen oder diese Verantwortung in Absprache mit dem Land ganz oder teilweise auf die Betreiber übertragen. Durch eine Verschränkung der Rettungsleitstellen mit den KV-Leitstellen und standardisierten Einschätzungssystemen (telefonisch, telemedizinisch oder vor Ort) soll eine **bedarfsgerechtere Steuerung** erreicht werden. Das Rettungswesen soll als integrierter Leistungsbereich in das SGB V aufgenommen werden (Zeilen 2801 ff.).

Dass die Reform der Notfallversorgung, nachdem sie in der letzten Legislaturperiode gescheitert ist, von der neuen Koalition wieder aufgegriffen wird, ist grundsätzlich richtig. Sowohl die Zusammenarbeit zwischen den KV und den Krankenhäusern als auch zwischen den Rettungsleitstellen und den Servicestellen der KV ist ebenfalls sinnvoll. Hier hängt eine Bewertung insbesondere von den Details der Umsetzung ab. Das Rettungswesen als Leistungsbereich ins SGB V zu integrieren, lehnt der DLT strikt ab.

35. Jugend- und Familienpolitik, Bildung

Im Hinblick auf die Bildungspolitik wird eine engere, zielgenauere und verbindliche Kooperation aller Ebenen angestrebt (**Kooperationsgebot**, Zeilen 3136 ff.). Die örtliche Umsetzungskraft der Schulträger, die Kultushoheit der Länder und das unterstützende Potenzial des Bundes soll stärker vereint und eine neue Kultur in der Bildung begründet werden. Dazu wird ein **Bildungsgipfel** einberufen, auf den sich Bund, Länder, Kommunen, Wissenschaft und Zivilgesellschaft über neue Formen der Zusammenarbeit und gemeinsame ambitionierte Bildungsziele verständigen. Zudem soll eine Arbeitsgruppe von Bund, Ländern und Kommunen eingesetzt werden, die die Zusammenarbeit strukturiert und verbessert und das Erreichen der Ziele sichert.

Grundsätzlich wäre das Ziel der Verbesserung der Zusammenarbeit der öffentlichen Ebenen im Bildungsbereich unter Beibehaltung und Stärkung der jeweiligen Kompetenzen zu begrüßen. Mithilfe eines Bildungsgipfels zu weitreichenden gemeinsamen inhaltlichen Ergebnissen und damit einer Aufweichung der Kompetenzverteilung zwischen Bund, Ländern und Kommunen zu kommen, ist weder zu erwarten noch sinnvoll.

36. Frühkindliche Bildung

In der frühkindlichen Bildung soll das Gute-Kita-Gesetz fortgesetzt und gemeinsam mit den Ländern in ein **Qualitätsentwicklungsgesetz** mit bundesweiten Standards überführt werden. Fokus ist dabei die Verbesserung der Betreuungsreaktionen, die Sprachförderung und ein bedarfsgerechtes Ganztagsangebot (Zeilen 3149 ff.).

Angesichts der weiterhin sehr unterschiedlichen Entwicklungsbedarfe bei der Kinderbetreuung in den Ländern und der klaren Kompetenzzuordnung zu den Ländern ist eine solche bundesweit einheitliche Fortentwicklung von Qualitätsstandards abzulehnen. Bereits im Rahmen des Gute-Kita-Gesetzes sind solche einheitlichen Ziele diskutiert und zurecht verworfen worden.

37. Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder

Beim Ausbau der Ganztagsbetreuung (Zeilen 3160 ff.) soll die qualitative Weiterentwicklung gemeinsam mit den Ländern vorangetrieben und unter Berücksichtigung der länderspezifischen Ausprägung ein **gemeinsamer Qualitätsrahmen** entwickelt werden. Die Beantragung und Abrechnung vom Bund bereitgestellter Mittel für Investitionen soll vereinfacht und die Frist für den sog. Beschleunigungstopf verlängert werden.

Sich im Rahmen der jeweiligen Kompetenz auf gemeinsame



Qualitätsziele zu verständigen, ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Allerdings ist es nicht Aufgabe des Bundes, hier die Qualität zu definieren. Zudem fehlt die Zusage des Bundes, dauerhaft einen Finanzierungsanteil an den Kosten des Betriebs des Ganztags zu übernehmen.

38. Digitalpakt Schule

Der Mittelabruf beim Digitalpakt Schule (Zeilen 3194 ff.) soll **beschleunigt und entbürokratisiert** werden. Bund, Länder und Kommunen sollen noch im ersten Halbjahr 2022 gemeinsam Vorschläge für kurzfristige Lösungen und Umsetzungsschritte vereinbaren. Vor Ort werden Service-, Beratungs- und Vernetzungsangebote geschaffen. Zudem wird ein **Digitalpakt 2.0** für Schulen mit einer Laufzeit bis 2030 auf den Weg gebracht, der einen verbesserten Mittelabfluss und die gemeinsam analysierten Bedarfe abbildet. Dieser Digitalpakt wird auch die nachhaltige Neuanschaffung von Hardware, den Austausch veralteter Technik sowie die Gerätereinigung und Administration umfassen.

Das Grundansinnen, den bestehenden Digitalpakt zu entbürokratisieren und den Mittelabruf und die Mittelverwendung zu erleichtern, ist nachdrücklich zu begrüßen und entspricht den Forderungen des DLT. Ebenso sind die Ziele einer Fortschreibung des Digitalpakts Schule zu begrüßen. Es bleibt abzuwarten, ob es gelingt, die unterschiedlichen Erwartungen von Ländern, Kommunen und Bund zusammenzuführen.

39. Erwachsenenbildung

Die Bundesregierung will mit einem **Förderprogramm für Volkshochschulen** (Zeilen 3238 ff.) und andere gemeinnützige Bildungseinrichtungen in die digitale Infrastruktur investieren. Die Umsatzsteuerbefreiung für gemeinwohlorientierte Bildungsdienstleistungen soll europarechtskonform beibehalten und Angebote zur Alphabetisierung ausgebaut werden. Die Vorhaben der Bundesregierung gerade auch für die kommunalen Volkshochschulen sind nachdrücklich zu unterstützen.

40. Kinderrechte im Grundgesetz

Die Bundesregierung will die Kinderrechte ausdrücklich im Grundgesetz verankern und sich dabei an den Vorgaben der **UN-Kinderrechtskonvention** orientieren (Zeilen 3270 ff.). Dazu wird ein Gesetzentwurf vorgelegt werden.

Der Deutsche Landkreistag hat die Verankerung ausdrücklicher und zusätzlicher Kinderrechte im Grundgesetz immer abgelehnt. Hintergrund ist hierfür v. a. die damit verbundene ungeklärte Beziehung zu den Elternrechten in Art. 6 GG.

41. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe

In einem Beteiligungsprozess mit Ländern, Kommunen und Verbänden sollen notwendige Anpassungen zur **Umsetzung der inklusiven Jugendhilfe im SGB VIII** erarbeitet und in dieser Legislatur gesetzlich geregelt und fortlaufend evaluiert werden (Zeilen 3290 ff.). Es sollen Modellprogramme auf den Weg gebracht und **Verfahrenslotsen** schneller und unbefristet eingesetzt werden.

Grundsätzlich zu begrüßen ist das Vorhaben, die rechtliche Regelung der Leistungen nach dem SGB VIII für behinderte Kinder und Jugendliche nicht – wie nach dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz möglich – erst in der 21. Legislaturperiode zu beschließen. Dadurch besteht mehr Zeit für die Landkreise, die Regelungen umzusetzen bzw. vorzubereiten. Hingegen ist zu hinterfragen, warum Verfahrenslotsen schneller und unbefristet eingesetzt werden sollten. Sie dienen dem Zweck, vor allem die Hilfeberechtigten und ihre Familien in der Zwischenzeit zwischen den leistungserbringenden Sozialhilfe- und Jugendhilfeträgern zu vermitteln und ihnen unkompliziert zu den ihnen zustehenden Leistungen zu verhelfen. Aus welchem Grund solche Verfahrenslotsen dauerhaft vorhanden sein sollten, ist nicht zu erklären.

42. Schutz von Frauen vor Gewalt

Die Bundesregierung will das Recht auf Schutz vor Gewalt für jede Frau und ihre Kinder absichern und einen **bundeseinheitlichen Rechtsrahmen** für eine verlässliche Finanzierung von Frauenhäusern herstellen (Zeilen 3837 ff.). Dazu soll das Hilfesystem entsprechend bedarfsgerecht ausgebaut werden. Der Bund will sich an der Regelfinanzierung beteiligen.

Die Finanzierung der Frauenhäuser erfolgt derzeit im Wesentlichen über Leistungen des SGB II (Leistungen zum Lebensunterhalt und Kosten der Unterkunft). Zwingende Gründe, hieran etwas zu ändern und in welche Richtung solche Änderungen gehen könnten, sind nicht erkennbar.

43. Zivilgesellschaft und Demokratie

Die **Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt** soll in ihrem Förderauftrag gestärkt und ihre Mittel erhöht werden, um das bürgerschaftliche Engagement insbes. in strukturschwachen Räumen besser unterstützen zu können (Zeilen 3925 ff.). Eine solche Stärkung ist dann sinnvoll, wenn die Maßnahmen in bestehende kommunale und Landeskonzeptionen eingebunden werden können.

44. Kultur und Sportstättenförderung

Mit einer Studie soll der Beitrag der Bundeskulturförderung zur kulturellen Bildung evaluiert werden. Es soll ein **Kompetenzzentrum für digitale Kultur** geschaffen werden, das Kulturakteure vernetzt und qualifiziert. In einem „Plenum der Kultur“ soll mit Kommunen, Ländern, Kulturproduzenten, Verbänden und Zivilgesellschaft Kooperationen verbessert und Potenziale von Standards beraten werden. Kommunen müssten finanziell dauerhaft Kunst und Kultur aus eigener Kraft fördern können. Ausgehend vom Trafo-Programm sollen exemplarische Strategien für Kultur im ländlichen Raum und in strukturschwachen Regionen entwickelt werden. Die Kofinanzierung durch finanzschwache Kommunen soll auf 10 % reduziert werden (Zeilen 4101 ff.).

Das Ziel, Kommunen müssten finanziell dauerhaft Kunst und Kultur aus eigener Kraft fördern können, ist deutlich zu unterstreichen. Es fehlen allerdings jegliche Hinweise,

wie dieses Ziel erreicht werden soll. Welche Standards in einem „Plenum der Kultur“ diskutiert und verabredet werden könnten, bleibt kryptisch. Sinnvolle Strategien für Kultur im ländlichen Raum sind ein wichtiges und richtiges Ziel, das aber nur gemeinsam mit den Akteuren vor Ort erreicht werden kann.

Des Weiteren soll ein „**Entwicklungsplan Sport**“ erarbeitet und die Offensive für Investitionen in Sportstätten von Kommunen und Vereinen ausgeweitet werden (Zeile 3793). Ebenso sollen die Sanierungsprogramme im Bereich des Sports und der Kultur (z. B. Sportstätten, Schwimmbäder, Bibliotheken) vereinfacht und aufgestockt werden, wobei die Förderung an Strukturschwäche ausgerichtet werden soll (Zeilen 4301 ff.). Dies ist mit Blick auf den Breitensport in der Fläche zu begrüßen. ■

DLT-Präsident

Landrat Reinhard Sager, Kreis Ostholstein

Vizepräsident

Landrat a.D. Bernhard Reuter, Landkreis Göttingen

Vizepräsident

Landrat Frank Vogel, Erzgebirgskreis

Landrat Heinz Eininger, Landkreis Esslingen

Landrat Christian Bernreiter, Landkreis Deggendorf

Landrat Thomas Karmasin, Landkreis Fürstenfeldbruck

Landrat Wolfgang Schuster, Lahn-Dill-Kreis

Landrat Landrat Bernd Woide, Landkreis Fulda

Landrat Stefan G. Reuß, Werra-Meißner-Kreis

Landrat Heiko Kärger, Landkreis

Mecklenburgische Seenplatte

Geschäftsführendes Präsidialmitglied

Prof. Dr. Hans-Günter Henneke

Vizepräsident

Landrat Joachim Walter, Landkreis Tübingen

Vizepräsident

Landrat Wolfgang Blasig, Landkreis

Potsdam-Mittelmark

Landrat a.D. Klaus Wiswe, Landkreis Celle

Landrat Thomas Hendele, Kreis Mettmann

Landrat Dr. Olaf Gericke, Kreis Warendorf

Landrat Günther Schartz, Landkreis Trier-Saarburg

Landrat Patrik Lauer, Landkreis Saarlouis

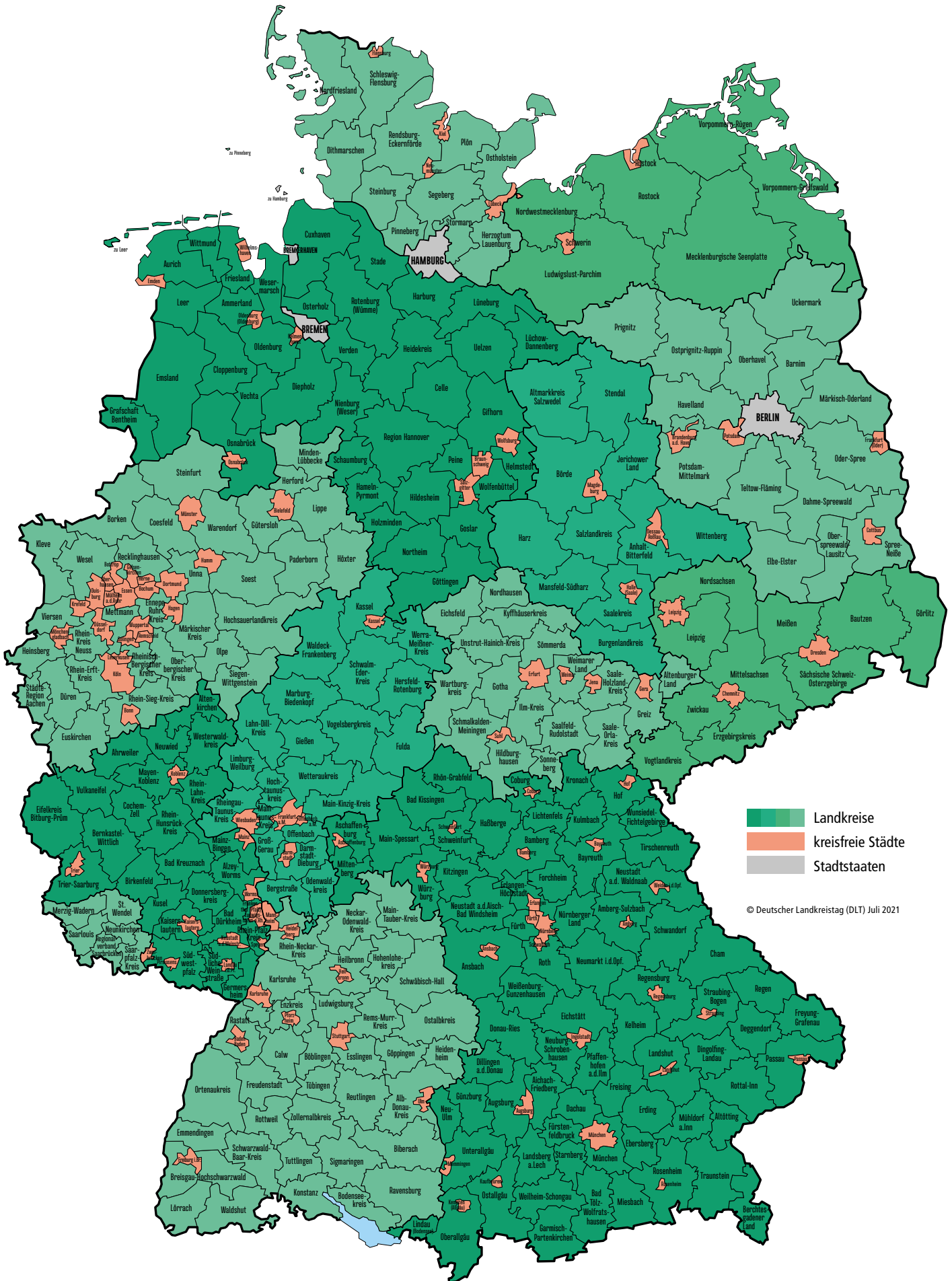
Landrat Michael Ziche, Altmarkkreis Salzwedel

Landrätin Martina Schweinsburg, Landkreis Greiz

Landesdirektorin Susanne Selbert,

Landeswohlfahrtsverband Hessen

Die 294 Landkreise in Deutschland



- Landkreise
- kreisfreie Städte
- Stadtstaaten

© Deutscher Landkreistag (DLT) Juli 2021



DEUTSCHER
LANDKREISTAG



Deutscher Landkreistag

Ulrich-von-Hassell-Haus

Lennéstraße 11

10785 Berlin

Tel. 030 590097-309

Fax 030 590097-400

www.landkreistag.de

info@landkreistag.de

